



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2011	Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Juni 2011	Nr. 6
	Inhalt	Seite
22.06.2011	Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.....	93
22.06.2011	Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.....	99
22.06.2011	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes..	139
07.05.2011	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst (ThürAPOhArchD)...	140
31.05.2011	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.....	145
25.05.2011	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung.....	149
06.06.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten.....	149
07.06.2011	Thüringer Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung.....	150
19.05.2011	Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag.....	151
14.06.2011	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Auflösung der Katasterämter und des Landesvermessungsamtes sowie über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation.....	188
13.06.2011	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren.....	188

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren Vom 22. Juni 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von gefährlichen und anderen Tieren verbunden sind.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten.

(2) Halter eines Tieres ist derjenige, der über das Tier bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Tieres aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Tieres zugute kommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

(3) Die zuständige Behörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, abzuwehren. Das Ordnungsbehördengesetz findet Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine Regelung getroffen wird.

(4) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Der Halter hat der zuständigen Behörde die Kennzeichnung anzuzeigen. Die zuständige

Behörde darf die gespeicherten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zur Feststellung der Person des Halters nutzen. Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Kennzeichnung sowie die Verwendung der personenbezogenen Daten des Hundehalters.

(5) Der Halter eines Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde. Der Halter hat der zuständigen Behörde den Abschluss der Versicherung anzuzeigen.

(6) Für gefährliche Tiere gelten die nachfolgenden besonderen Regelungen.

§ 3 Gefährliche Tiere

(1) Als gefährliche Tiere im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Tiere einer wildlebenden Art, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind,
2. gefährliche Hunde nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier so-

- wie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b) sich als bissig erwiesen haben,
 - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Satz 1 Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 1 Nr. 1 vorliegt. Widerspruch und Klage gegen die Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes nach Satz 1 Nr. 2 durch die zuständige Behörde haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Tiere zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten.

(4) Das für Ordnungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium und mit Zustimmung des Innenausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden zu bestimmen, die als gefährlich im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 gelten. Es dürfen nur solche Hunderassen sowie deren Kreuzungen als gefährlich bestimmt werden, bei denen die Vermutung besteht, dass ihre Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen und Tiere auf rassespezifische Merkmale wie Beißkraft, reißendes Beißverhalten und Kampfinstinkt zurückzuführen ist. Die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Satzes 1 kann im Einzelfall durch einen Wesenstest (§ 9) widerlegt werden.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§ 5) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit (§ 6) nicht besitzt,
 3. eine Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachgewiesen wird und

4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird,
5. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres nachgewiesen wird, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des Tieres besteht,
6. im Fall der Anschaffung eines Hundes der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Rasseliste darüber hinaus nachgewiesen wird, dass dieser Bedarf durch Hunde anderer Rassen nicht angemessen befriedigt werden kann,
7. der gefährliche Hund gemäß § 2 Abs. 4 unveränderlich elektronisch gekennzeichnet ist und dies durch eine Bescheinigung des Tierarztes, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachgewiesen wird.

(2) Wird ein gefährliches Tier im Zuge eines Wohnungswechsels nach Thüringen verbracht, ist die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach der Begründung der neuen Wohnung zu beantragen. Im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Erlaubnis bis zur Vollendung des achten Lebensmonats des Hundes beantragt werden. Bei Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist die Erlaubnis innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu beantragen.

(3) Personen, die mit einer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 2a des Tierschutzgesetzes erteilten Erlaubnis eine der dort genannten Einrichtungen betreiben, bedürfen hinsichtlich der dort untergebrachten gefährlichen Tiere keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

(4) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) Hat der Halter nicht vor Beginn der Haltung des gefährlichen Tieres einen Antrag auf Erlaubnis nach Absatz 1 gestellt, hat er dies unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Beantragt der Halter eines gefährlichen Tieres eine Erlaubnis nach Absatz 1, gilt das Halten des Tieres bis zur Entscheidung über den Antrag als vorläufig erlaubt. § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3 und 4 und § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Sachkundenachweis

(1) Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und führen kann, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Die Prüfungsstandards und die Durchführung der Sachkundeprüfung werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium sowie dem für Artenschutz zuständigen Ministerium festgelegt.

(2) Der Sachkundenachweis gilt für den Halter eines gefährlichen Tieres im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 nur hinsichtlich der Tiere, deren Gefährdungspotenzial vergleichbar ist. Für den Halter eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 gilt der Sachkundenachweis nur bezogen auf den Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist.

(3) Sachkundebescheinigungen, die von zuständigen Stellen anderer Länder erteilt wurden, werden anerkannt, sofern sie mit den in Thüringen festgelegten Prüfungsstandards gleichwertig sind.

(4) Als Sachkundenachweis gilt auch die bestandene Prüfung des Grundlehrgangs für Diensthundführer der Polizei an einer der von dem für die Polizei zuständigen Ministerium anerkannten Diensthundführerschulen.

§ 6 Zuverlässigkeit

(1) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruch, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen die Staatsgewalt oder
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Waffengesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln verbüßt hat.

(2) Die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch Personen nicht, die

1. alkohol-, arzneimittel- oder drogenabhängig sind,
2. keinen festen Wohnsitz haben,
3. wiederholt gegen Bestimmungen nach § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, den §§ 10 oder 11 Abs. 1 oder 3 oder § 12 verstoßen haben oder
4. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung einen Betreuer nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.

(3) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit hat die zuständige Behörde die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Auskunft von der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde darüber einzuholen, ob Tatsachen im Sinne der Absätze 1 und 2 bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.

(4) Werden der zuständigen Behörde nachträglich Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nr. 1 begründen, kann die zuständige Behörde der betroffenen Person die Vorlage eines fachärzt-

lichen oder fachpsychologischen Gutachtens innerhalb einer bestimmten Frist auf deren Kosten aufgeben. Wird der zuständigen Behörde das Gutachten nicht fristgerecht vorgelegt, wird vermutet, dass die Person unzuverlässig im Sinne des Absatzes 1 ist. Dies gilt nicht, wenn die Person nachweist, dass sie die Fristversäumung nicht zu vertreten hat oder unter Angabe der Gründe eine Verlängerung der Beibringungsfrist beantragt hat. Im Fall einer Fristversäumung hat die zuständige Behörde über die Zuverlässigkeit der Person unter Zugrundelegung des nachgereichten Gutachtens erneut zu entscheiden.

§ 7 Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen.

§ 8 Anordnungsbefugnisse

(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte für die Gefährlichkeit eines Hundes vor, kann die zuständige Behörde zur Überprüfung die Durchführung eines Wesenstests auf Kosten des Hundehalters anordnen. Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines gefährlichen Tieres anordnen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Tier eine erhebliche Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht und
2. das für den Halter des gefährlichen Tieres zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Tötung zustimmt.

Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 9 Wesenstest

Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt.

§ 10 Haltung gefährlicher Tiere

(1) Der Halter eines gefährlichen Tieres ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

(2) Das gefährliche Tier darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat

und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird.

(3) Der Halter eines gefährlichen Tieres hat der bisher zuständigen Behörde einen Wohnungswechsel innerhalb einer Woche anzuzeigen. Für den Fall der Begründung der Zuständigkeit einer neuen Behörde ist der für den neuen Wohnort zuständigen Behörde die Haltung des gefährlichen Tieres innerhalb einer Woche anzuzeigen. Bei einem Halterwechsel hat der bisherige Halter den Namen und die Anschrift des neuen Halters innerhalb einer Woche der bisher zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist vom Halter oder der Person, der es in Obhut gegeben wurde, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(5) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.

§ 11

Zucht- und Handelsverbot für gefährliche Hunde

(1) Die Zucht und die Vermehrung von sowie der Handel mit gefährlichen Hunden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind verboten.

(2) Ausnahmen vom Zucht- und Vermehrungsverbot können zum Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Einzelfall durch das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium zugelassen werden. Hierüber ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde zu informieren.

(3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.

(4) Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund genetischer Veranlagung unwiderlegbar vermutet wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), sind mit Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen, soweit eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 nicht erteilt ist.

§ 12

Führen gefährlicher Hunde

(1) Einen gefährlichen Hund darf außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters nur führen, wer körperlich hierzu in der Lage ist und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein gefährlicher Hund darf einer anderen Person zum Führen

nur dann überlassen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.

(3) Innerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Besitztums des Halters ist durch geeignete Maßnahmen durch den Halter sicherzustellen, dass gefährliche Hunde nicht oder nur unter Aufsicht des Halters in Kontakt zu minderjährigen Personen kommen.

(4) Gefährliche Hunde sind außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters an einer höchstens zwei Meter langen Leine zu führen. Ein Leinenzwang besteht nicht auf als Hundeauslaufgebiet gekennzeichneten Flächen, wenn diese eingezäunt sind und eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

(5) Gefährlichen Hunden ist beim Führen außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung des Halters ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 1 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.

(6) In einem fremden eingefriedeten Besitztum oder einer fremden Wohnung kann mit Zustimmung des Hausrechtinhabers der gefährliche Hund auch ohne Leine gehalten werden, wenn eine Gefährdung Dritter gegen ihren Willen ausgeschlossen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Der Hundehalter hat beim Führen eines gefährlichen Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Person, der der Hund nach Absatz 1 Satz 2 zum Führen überlassen wurde, hat ebenfalls ein Personaldokument und die Erlaubnis im Original oder in Kopie mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Die §§ 2 Abs. 4 und 5, § 4, 8 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 4 finden keine Anwendung auf Personen, die keine Wohnung in Thüringen haben und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen mit einem gefährlichen Hund in Thüringen aufhalten.

(2) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt, dieses entgegen § 2 Abs. 1 so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3 und § 8 zuwiderhandelt, soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 als Halter die Kennzeichnung eines Hundes nicht veranlasst oder der zuständigen Behörde nicht anzeigt, soweit es sich um ein gefährliches Tier handelt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 als Halter eines Hundes eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 ein gefährliches Tier ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
6. entgegen § 5 Abs. 1 den erforderlichen Sachkundennachweis nicht erwirbt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 als Halter eines gefährlichen Tieres eine Haftpflichtversicherung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe abschließt oder sie nicht aufrechterhält,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person zur Obhut überlässt, die noch nicht 18 Jahre alt ist oder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 als Halter der zuständigen Behörde den Verbleib des gefährlichen Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
10. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 10 Abs. 3 einen Wohnungs- oder Halterwechsel nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 4 als Halter das Abhandenkommen des gefährlichen Tieres der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
13. entgegen § 10 Abs. 5 nicht durch ein Warnschild die Haltung eines gefährlichen Hundes kenntlich macht,
14. entgegen § 11 Abs. 1 eine Zucht oder einen Handel betreibt oder eine Vermehrung nicht verhindert,
15. entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu einem gefährlichen Hund heranbildet,
16. entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund nicht unfruchtbar machen lässt,
17. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 einen gefährlichen Hund führt, obwohl er dazu körperlich nicht in der Lage ist oder die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
18. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 einen gefährlichen Hund von einer Person führen lässt, die dazu körperlich nicht in der Lage ist oder nicht die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
19. entgegen § 12 Abs. 2 gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 keine geeigneten Maßnahmen trifft oder seiner Aufsichtspflicht nicht genügt,
21. entgegen § 12 Abs. 4 einen gefährlichen Hund nicht anleint,
22. entgegen § 12 Abs. 5 einen gefährlichen Hund führt, ohne eine das Beißen verhindernden Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen,

23. entgegen § 12 Abs. 7 beim Führen eines gefährlichen Hundes kein gültiges Personaldokument und die für diesen Hund ausgestellte Erlaubnis im Original oder in Kopie mitführt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen diese Dokumente nicht zur Prüfung aushändigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zuständige Behörde.

§ 15 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde jeweils im übertragenen Wirkungskreis, in der der Halter des gefährlichen Tieres wohnt. Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen dient. Im Fall des § 4 Abs. 2 ist zuständige Behörde die Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllende Gemeinde, in der der Halter sich überwiegend aufhält. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.

(2) Zuständige Behörde für die Feststellung der Vergleichbarkeit und die Anerkennung der Sachkundebescheinigungen anderer Länder nach § 5 Abs. 3 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Ordnungsbehördliche Entscheidungen, Anzeigen und Nachweise, die nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vom 21. März 2000 (StAnz. Nr. 15 S. 884), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2003 (StAnz. Nr. 47 S. 2340), erteilt wurden, gelten fort.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung besitzt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 nachzuweisen. Soweit eine Erlaubnispflicht durch dieses Gesetz erst begründet wird, ist die Erlaubnis innerhalb eines Monats nach seinem Inkrafttreten zu beantragen. Auf gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehalten werden, findet § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 6 keine Anwendung.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Kennzeichnung nach § 2 Abs. 4 nachzuweisen, sofern eine Kennzeichnung des Tieres nicht bereits nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung vorgenommen wurde.

(4) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, hat der zuständigen Behörde den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 2 Abs. 5 innerhalb von sechs

Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuweisen.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Hund hält, für den eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung erteilt wurde, hat diesen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 11 Abs. 4 unfruchtbar machen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes tragende Hündinnen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Wochen nach dem Wurf unfruchtbar zu machen. Endet die Frist nach Satz 2 vor der Frist nach Satz 1, findet Satz 1 Anwendung.

(6) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein gefährliches Tier im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 hält, hat die erforderliche Erlaubnis innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 17
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Gefahren-Hundeverordnung außer Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie
zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 22. Juni 2011**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Beamtenversorgungsgesetz
(ThürBeamtVG)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Allgemeine Anpassung
- § 5 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 6 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 8 Verjährung von Ansprüchen
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

**Zweiter Abschnitt
Versorgung der Beamten**

**Erster Unterabschnitt
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag**

- § 11 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 12 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 13 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 14 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 15 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 16 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 17 Sonstige Zeiten
- § 18 Ausbildungszeiten
- § 19 Zeiten vor dem 3. Oktober 1990
- § 20 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 21 Höhe des Ruhegehalts
- § 22 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes
- § 23 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 24 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte

**Zweiter Unterabschnitt
Unfallfürsorge**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Dienstunfall
- § 27 Einsatzversorgung
- § 28 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 29 Heilverfahren
- § 30 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag
- § 31 Unfallausgleich
- § 32 Unfallruhegehalt

- § 33 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 34 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
- § 35 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 36 Einmalige Unfallschädigung und einmalige Entschädigung
- § 37 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 38 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 39 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 40 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

**Dritter Unterabschnitt
Übergangsgeld**

- § 41 Übergangsgeld für entlassene Beamte
- § 42 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

**Vierter Unterabschnitt
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 43 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 44 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

**Dritter Abschnitt
Hinterbliebenenversorgung**

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Hinterbliebenenversorgung**

- § 45 Allgemeines
- § 46 Bezüge für den Sterbemonat
- § 47 Sterbegeld
- § 48 Witwengeld
- § 49 Höhe des Witwengeldes
- § 50 Witwenabfindung
- § 51 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigten Witwen
- § 52 Waisengeld
- § 53 Höhe des Waisengeldes
- § 54 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

**Zweiter Unterabschnitt
Unfall-Hinterbliebenenversorgung**

- § 55 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 56 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 57 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

**Dritter Unterabschnitt
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 58 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern
- § 59 Beginn der Zahlungen

- § 60 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
 § 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
 § 62 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

Vierter Abschnitt
Bezüge bei Verschollenheit

- § 63 Zahlung der Bezüge

Fünfter Abschnitt
Kinder- und pflegebezogene Leistungen

- § 64 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag
 § 65 Kindererziehungszuschlag
 § 66 Kindererziehungsergänzungszuschlag
 § 67 Kinderzuschlag zum Witwengeld
 § 68 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
 § 69 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

Sechster Abschnitt
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen

- § 70 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen
 § 71 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge
 § 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten
 § 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung
 § 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments
 § 75 Kürzung der Versorgungsbezüge
 § 76 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

Siebter Abschnitt
Versorgung besonderer Beamtengruppen

- § 77 Beamte auf Zeit
 § 78 Personal an Hochschulen
 § 79 Gerichtsvollzieher
 § 80 Beamte als fliegendes Personal
 § 81 Ehrenbeamte

Achter Abschnitt
Versorgungsbeteiligung beim Dienstherrnwechsel

- § 82 Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags
 § 83 Verteilung der Versorgungskosten
 § 84 Weitere Anwendung des § 107b BeamtVG

Neunter Abschnitt
Übergangsbestimmungen

- § 85 Bestimmungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001
 § 86 Bestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte

- § 87 Bestimmungen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger
 § 88 Bestimmungen für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet
 § 89 Regelung zu § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes
 § 90 Versorgungsabschlag für schwerbehinderte Beamte
 § 91 Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres
 § 92 Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Zehnter Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 93 Gleichstehende Versorgungsleistungen
 § 94 Verweis auf aufgehobene Bestimmungen
 § 95 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Übertragung von Zuständigkeiten
 § 96 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen.

(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Versorgung der Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf den Status des Beamten oder das Beamtenverhältnis Bezug genommen wird, gilt dies auch für den Status des Richters oder das Richterverhältnis.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände.

§ 2
 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Erhöhungsbetrag nach § 21 Abs. 4 Satz 3,
7. kinder- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69.

§ 3
 Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach diesem Gesetz zustehende Versorgung bewirken sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4 Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

§ 5 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 17 und 18 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungs-

bezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(7) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(8) Beträge von weniger als fünf Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszuführen.

§ 6 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 29) und der Pflege (§ 30), auf Unfallausgleich (§ 31), auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 36) sowie auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 37) und auf Sterbegeld (§ 47) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

§ 7 Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

§ 8

Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle (Pensionsbehörde) jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Pensionsbehörde

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 16, 21 Abs. 5, §§ 22, 41, 42, 51 Satz 2, § 61 Abs. 2 sowie den §§ 70 bis 74,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 41 Abs. 5 und des § 42,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Fällen des § 19 sowie im Rahmen der §§ 65 bis 69

unverzüglich anzuzeigen. Die Witwe, der Witwer oder ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner ist außerdem verpflichtet, die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2) anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, eine Lebensbescheinigung oder sonstige Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde.

§ 10

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 70 Abs. 6) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

Zweiter Abschnitt Versorgung der Beamten

Erster Unterabschnitt Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag

§ 11

Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt hat, soweit nicht § 19 zur Anwendung kommt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

§ 12

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
 2. die Amtszulagen,
 3. die Ausgleichszulagen nach den §§ 41 und 42 Thür-BesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,
 4. die allgemeine Zulage nach Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B und Nr. 2 zur Thüringer Besoldungsordnung R,
 5. die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher,
 6. Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG, soweit sie nach § 78 Abs. 4 ruhegehaltfähig sind,
 7. der Familienzuschlag der Stufe 1,
- die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 bis 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 7 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 26 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 oder den Absätzen 4, 6 oder 7 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Erfahrungsstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge einer Dienstbeschädigung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) in den Ruhestand getreten ist.

(6) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern er in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes

Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(7) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 4 Satz 3 sowie die Absätze 5 und 6 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 13

Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

(2) Der Dienstzeit nach Absatz 1 stehen gleich

1. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. die Zeit als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
3. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten

1. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, das nur der vorübergehenden Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient (§ 4 Abs. 4 Buchst. b BeamStG),
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
4. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
5. in einem Beamtenverhältnis, das durch Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamStG) oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
6. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
7. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
 - a) wenn ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
 - b) wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 6 zuvorzukommen.

Zu Satz 1 Nr. 5 bis 7 kann bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn bei Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Beamte einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm ohne die Beurlaubung zustehen würden, an den Dienstherrn abführt; die Zahlung kann auch durch einen Arbeitgeber des beurlaubten Beamten erfolgen. Das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen und das Verfahren regeln.

(5) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1.

§ 14

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) zurückgelegt hat.

§ 13 Abs. 3 und 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 15

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nichtberufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Polizeivollzugsdienst geleistet hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes, eines Wehrersatzdienstes als Bausoldat der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie eines Zivildienstes aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt ferner die Zeit, in der ein Beamter sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach den Absätzen 1 oder 2 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(4) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Zeiten, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, gelten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Satz 1 gilt auch für die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. § 13 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und der Beschäftigungsumfang der Tätigkeit bei Eintritt in den Ruhestand auch im Beamtenverhältnis zulässig wäre.

§ 17

Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. als Rechtsanwalt oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes),
3. im nicht öffentlichen Schuldienst,
4. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
5. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
6. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden,
7. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst oder
8. als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

tätig gewesen ist kann bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Satz 1 gilt auch, wenn der Beamte auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Besteht für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 72 unterliegt, können diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die zusätzliche Versorgungsleistung und das sich unter der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 72 Abs. 2 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird.

(3) Besteht für Zeiten nach Absatz 1 keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, können sie über fünf Jahre hinaus als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger des Beamten an dessen Versorgung beteiligt.

§ 18 Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19 Zeiten vor dem 3. Oktober 1990

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 15, Beschäftigungszeiten nach § 16, sonstige Zeiten nach den §§ 17, 77 Abs. 9 und § 78 Abs. 2 sowie Ausbildungszeiten nach den §§ 18 und 77 Abs. 9, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Zeiten, die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürBesG für das Erfahrungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

§ 20

Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 29 BeamStG erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

§ 21 Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 12), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Satz 1 Nr. 1 findet bei Beamten, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind, nur dann Anwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des Monats erfolgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; für die Bemessung des Versorgungsabschlags tritt an die Stelle der gesetzlichen Altersgrenze der Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Versorgungsabschlag darf im Fall des Satzes 1 Nr. 2 oder wenn der Beamte schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist, 10,8 vom Hundert, ansonsten 18 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den

Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet.

(3) Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn der Beamte

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 13, 15 und 16 und nach § 22 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Pflegezeiten nach § 68 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr, oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 13, 15 und 16 und nach § 22 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Pflegezeiten nach § 68 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr

zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 1 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 12). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 31 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 60 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge von insgesamt mehr als fünf Jahren hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt nach Absatz 1 gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 72 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Witwen, Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für

die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 22

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestands die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem er wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 70 Abs. 5 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat 470 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 69 Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 21 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.
Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand oder dem nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c maßgeblichen Zeitpunkt gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung ab dem Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 23

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach den §§ 18, 29, 30 oder 31 BeamStG in Verbindung mit den §§ 49 und 50 ThürBG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen zustehende Betrag des Ruhegehalts gewährt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

§ 24

Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte

Einem Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BeamStG entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

Zweiter Unterabschnitt Unfallfürsorge

§ 25

Allgemeines

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 26 Abs. 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung (§ 27),
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 28),
3. Heilverfahren (§§ 29, 30),
4. Unfallausgleich (§ 31),
5. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 32 bis 35),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 36),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 37),
8. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 55 bis 57).

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie einen Unterhaltsbeitrag nach § 35.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 26 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und Aus- oder Fortbildungsreisen nach § 15 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte nach § 65 ThürBG verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 29) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Krankheiten im Sinne des Satzes 1 sind die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Krankheiten.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter au-

ßerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Dies gilt auch für einen Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

§ 27 Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 26 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

§ 28 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, be-

schädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

§ 29 Heilverfahren

(1) Der Anspruch auf das Heilverfahren wird durch Erstattung der notwendigen Kosten erfüllt.

(2) Das Heilverfahren umfasst

1. die ärztliche Behandlung,
2. die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die Pflege (§ 30).

(3) Anstelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(4) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(5) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(6) Näheres über die Durchführung des Heilverfahrens regelt das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung findet die Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 30 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, sind die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestands ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt (§ 32) bis zum Erreichen der ruhe-

gehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

§ 31 Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 vom Hundert beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt. Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages (BGBl. 1990 II S. 885, 907, 1067) ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 32 Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 20 Abs. 1 hinzugerechnet.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 21 Abs. 1 erhöht sich um 20 vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 75 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 21 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33 Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall (qualifizierter Dienstunfall), so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 26 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 27 erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

§ 34 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 29, 30) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66,67 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 30 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 12 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das Gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 32 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines qualifizierten Dienstunfalls entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 33 ergibt.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

§ 35

Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(2) § 34 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten nach § 30 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

§ 36

Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung

(1) Ein Beamter, der einen qualifizierten Dienstunfall erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

100 vom Hundert:	100 000 Euro,
90 vom Hundert:	90 000 Euro,
80 vom Hundert:	80 000 Euro,
70 vom Hundert:	70 000 Euro,
60 vom Hundert:	60 000 Euro,
50 vom Hundert:	50 000 Euro.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines qualifizierten Dienstunfalls verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 75 000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 25 000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 12 500 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
4. als Angehöriger eines Polizeiverbandes für besondere Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
5. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Hubschrauber

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 5 zurückzuführen ist. Den Personenkreis des Satzes 1 und die zum

Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Einrichtungen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung findet die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art gehören.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 27 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 27 verstorben ist.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

§ 37

Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer Verwendung im Sinne des § 27 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 27 Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Fall einer Verwendung im Sinne des § 27 Abs. 1 wird einem Beamten ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 entsprechend.

§ 38

Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

§ 39

Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Unfalls schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten oder der Pensionsbehörde des Verletzten zu melden. Abweichend von Satz 1 gilt für Sachschadensersatz nach § 28 Satz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben. Der Beamte ist verpflichtet, sich zur Feststellung der Unfallfolgen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Unfallfürsorge nach § 25 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin

1. innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und
2. als Dienstunfall anerkannt worden ist.

Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

§ 40

Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 25 bis 37 und 55 bis 57 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall zu einem anderen Dienstherrn (§ 1 Abs. 1) im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen Beamte von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Fall der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen. Der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 28.

Dritter Unterabschnitt Übergangsgeld

§ 41

Übergangsgeld für entlassene Beamte

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürBesG) des letzten Monats. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienst desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Fall der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG sowie des § 36 Abs. 2 ThürBG entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tod des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 70 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

§ 42

Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 30 BeamStG in Verbindung mit § 48 ThürBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er

sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 Thür-BesG gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 41 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 70 Abs. 5, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 ThürBesG fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 93 Nr. 9 findet keine Anwendung.

Vierter Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 43

Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

- (1) Ein Ruhestandsbeamter,
1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
 2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
 - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 41 und 42 ThürBG finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen § 18 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 BeamtStG in Verbindung mit den §§ 49 und 50 ThürBG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt Hinterbliebenenversorgung

Erster Unterabschnitt Allgemeine Hinterbliebenenversorgung

§ 45 Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern.

§ 46 Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an den überlebenden Ehegatten und die Empfänger von Sterbegeld gezahlt werden.

§ 47 Sterbegeld

(1) Beim Tod eines Beamten erhalten Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten getragen haben, Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich des kinderbezogenen Teils des Auslandszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich der nach § 64 Abs. 1 zustehenden Stufe des Familienzuschlags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Sterbegeld aufgeteilt werden.

(2) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld entsprechend Absatz 1, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

§ 48
Witwengeld

- (1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG bereits erreicht hatte.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamtStG) verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Abs. 2 BeamtStG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 2 ThürBG) zugestellt war.

§ 49
Höhe des Witwengeldes

- (1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 67 mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehalts nach § 21 Abs. 4 Satz 2. § 21 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. § 21 Abs. 6 sowie die §§ 22 und 69 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 21 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Witwengeld 60 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet hatte. § 67 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4) zurückbleiben.
- (4) Von dem nach Absatz 3 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 60 auszugehen.

§ 50
Witwenabfindung

- (1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Fall einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.
- (2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrags des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrags; eine Kürzung nach § 60 und die Anwendung der §§ 70 und 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.
- (3) Lebte der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 5 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 51
Unterhaltsbeitrag für nicht
witwengeldberechtigte Witwen

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falls keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes (§ 49) zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbseinkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbseinkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

§ 52
Waisengeld

- (1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamtStG) verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Abs. 2 BeamtStG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 2 ThürBG) zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt hat.
- (2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 53

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 21 Abs. 6 sowie die §§ 22 und 69 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 21 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zusätzlich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 54

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach § 24 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 48, 49 sowie 52, 53 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die §§ 50 und 60 gelten entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Unfall-Hinterbliebenenversorgung

§ 55

Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gilt:

1. Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 32, 33).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigende Kind (§ 52) 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts; es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den §§ 45 bis 54 zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

§ 56

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 55 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 vom Hundert des in § 32 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

§ 57

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 34 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 55 zusteht.

(4) § 50 gilt entsprechend.

Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 58

Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin sowie für den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und für die eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Dabei tritt an die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieses Gesetzes das Witwergeld.

§ 59

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie von Unterhaltsbeiträgen nach dem Dritten Abschnitt beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom ersten Tag des Geburtsmonats an. Satz 2 gilt entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 54 und 57.

§ 60

Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld
und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Waisengeld nach dem Dritten Abschnitt dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 49 oder § 53 erhalten.

(3) Unterhaltsbeiträge nach § 51 gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 52 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 61

Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Bestimmungen über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 bleibt § 57 unberührt. Die §§ 41 und 42 ThürBG finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache

des Mindestvollwaisengeldes (§ 21 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags (§ 64 Abs. 1) angerechnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigklärung gleich.

§ 62

Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 57 bleibt unberührt. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt Bezüge bei Verschollenheit

§ 63 Zahlung der Bezüge

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Fall des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 46 und 47 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass der Beamte unerlaubt dem Dienst ferngeblieben ist (§ 8 ThürBesG), so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem ersten Tag des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

Fünfter Abschnitt Kinder- und pflegebezogene Leistungen

§ 64 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen des Familienzuschlags wird in Anwendung der §§ 37 bis 39 ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erhalten sie die ihnen nach § 38 Abs. 2 und 4 ThürBesG für die auf sie entfallenden Kinder zustehenden Beträge der Stufen des Familienzuschlags.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 70 und 71 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 71 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 65 Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(6) Der Kindererziehungszuschlag erhöht das nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 berechnete Ruhegehalt. Für die Anwendung des § 21 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(7) Hat ein Beamter ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn § 88 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

§ 66

Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammenzutreffen oder
 - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 68 Abs. 1 Satz 1 zusammenzutreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 65 Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(3) § 65 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 67

Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 49 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 65 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 4.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 65 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags zum Witwengeld ergibt sich aus der Anlage.

(4) § 65 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 68

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pfle-

ge einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(3) Hat ein Beamter ein ihm nach § 65 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt.

(4) Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(5) § 65 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 69

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 65, 66 und 68, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 BeamStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 ThürBG in den Ruhestand versetzt worden sind oder
 - b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder
 - c) sie vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 70 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat 470 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder

2. ein Erwerbseinkommen von mehr als 470 Euro im Monat bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand oder dem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c maßgeblichen Zeitpunkt gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

Sechster Abschnitt **Ruhens- und Kürzungsbestimmungen**

§ 70

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 5), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1,
2. für Waisen 40 vom Hundert des Betrags, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 sowie 470 Euro.

(3) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.

(4) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 34 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn

wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich anerkannter Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen oder Zweckverbänden, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 31), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG entsprechen. Erwerb ersatzeinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. Einmalige Zahlungen sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 71

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 70 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, Waise oder aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 33 80 vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezugs zurückbleiben.

(5) § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 72

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,

3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 31) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragsersatzung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragsersatzung oder eines sonstigen Kapitalbetrags ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an den Dienstherrn abgeführt wird. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB, § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder dem Versorgungsausgleichsgesetz beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c SGB VI bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 4 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des nach § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bekanntgegebenen Kapitalwertes ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, wenn dieser ne-

ben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung festzusetzen.

- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
 2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente (Absatz 1) außer Ansatz, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 70 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 71 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(7) § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 73

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt nach Anwendung des § 21 Abs. 2 und 3 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Vorhundertssatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwi-

schenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit, in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 71 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrags ergebende Betrag zugrunde zu legen. § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrags zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie die Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 Anwendung findet.

(7) § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei der Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 70 bis 72 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

§ 74

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Bezieht ein Versorgungsempfänger als Abgeordneter des Europäischen Parlaments eine Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments - 2005/684/EG, Euratom -), so ruht die Versorgung nach diesem Gesetz, soweit sie und die Entschädigung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, übersteigt.

(2) Bezieht ein Versorgungsempfänger als früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 13 bis 17 des Abgeordnetenstatuts, so ruht die Versorgung nach diesem Gesetz um 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Höchstgrenze übersteigen. Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte sind 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1. Höchstgrenze für Witwen und Waisen ist das Witwen- und Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Satz 2 ergibt, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1.

§ 75

Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder nach § 16 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder Anrechte aus einem Gesetz zur internen Teilung von Anrechten aus der Beamtenversorgung begründet worden, werden nach Wirksamkeit die-

ser Entscheidung die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach den Absätzen 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 1. Vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand werden die Vomhundertsätze nach Satz 2 jeweils um 0,1 vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 76

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 75 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft oder des Anrechts zu leisten gewesen wäre. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich bei späterer Zahlung um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 1. Vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand werden die Vomhundertsätze nach Satz 2 jeweils um 0,1 vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

Siebter Abschnitt **Versorgung besonderer Beamtengruppen**

§ 77 **Beamte auf Zeit**

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit 33,48345 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 21 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 41 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertigeres Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 24 und 54 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hat, obwohl er gesetzlich nicht dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. Die Zurechnungszeit beträgt abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(7) § 70 Abs. 7 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 5 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

(10) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist.

§ 78 **Personal an Hochschulen**

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, Juniorprofessoren und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und ihrer Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren nach der Habilitation oder der Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben oder ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übergangsweise übertragen war. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die Zeit einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; von der Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen können bis zu drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Juniorprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2), in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Fall des § 44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur bis zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 17 und 18 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 1 ThürBesG sowie Funktions-Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 3 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, so-

weit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 1 ThürBesG oder besondere Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 2 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig; abweichend davon wird bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die nebeneinander oder nacheinander bezogenen wurden, der höchste Betrag, der mindestens zwei Jahre bezogen wurde, als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 2 werden Zeiten nacheinander bezogener und für ruhegehaltfähig erklärter Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von § 27 ThürBesG entsprechenden Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(5) Für ruhegehaltfähig erklärte befristete und unbefristete Hochschul-Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Versorgungszuschlags (§ 13 Abs. 4) von Anfang an zu berücksichtigen.

(6) Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG können über den Vomhundertsatz nach Absatz 4 Satz 3 hinaus zusammen höchstens für

1. 3 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Grundgehalts,
2. 3 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts,
3. 2 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Vomhundertsätze nach Satz 1 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.

(7) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Fachausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 27 ThürBesG.

(8) Für Juniorprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit an Hochschulen beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürBesG) des letzten Monats.

§ 79

Gerichtsvollzieher

(1) Die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher gehört in Höhe von 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der

Besoldungsgruppe, das der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles Vollstreckungsvergütung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge einer Dienstbeschädigung notwendig wird und die Frist ohne die Dienstbeschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamts des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

§ 80

Beamte als fliegendes Personal

Die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal nach Abschnitt II Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B ist für Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern in Höhe von 184,07 Euro, für sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in Höhe von 147,25 Euro ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

§ 81

Ehrenbeamte

Der Ehrenbeamte hat bei einem Dienstunfall (§ 26) Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 29). Außerdem kann Ersatz von Sachschäden (§ 28) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für Hinterbliebene von Ehrenbeamten.

Achter Abschnitt

Versorgungsbeteiligung beim Dienstherrnwechsel

§ 82

Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags

Für Dienstherrnwechsel, an denen ein Dienstherr beteiligt ist, für den dieses Gesetz nicht gilt, findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. S. 285 - 286 -) Anwendung. Gleiches gilt für entsprechende Dienstherrnwechsel nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung. Für die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen tritt der Versorgungsverband bei Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags an die Stelle des aufnehmenden oder des abgebenden Dienstherrn.

§ 83

Verteilung der Versorgungskosten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalls die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und 8. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist. Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf. Zwischen den Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen findet keine Verteilung der Versorgungskosten statt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalls fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlass oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemisst sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, als wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 44 ThürBG) des Beamten oder Richters. Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn mit Ablauf seiner Amtszeit. Die Beteiligung beginnt spätestens mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleis-

ten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Ist einem Dienstherrnwechsel nach Absatz 1 ein Dienstherrnwechsel vorausgegangen, für den eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gezahlt wurde oder wird, werden Zeiten, die dieser Abfindung zugrunde liegen, für die Anwendung des Absatzes 4 dem Dienstherrn zugeordnet, der die Abfindung erhalten hat.

(6) Folgt auf einen Dienstherrnwechsel nach Absatz 1 ein Dienstherrnwechsel unter Geltung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags, so ist von dem oder den nach Absatz 1 abgebenden an den nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag abgebenden Dienstherrn eine Abfindung zu leisten. Für die Abfindung gelten die §§ 3 bis 8 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags entsprechend. Sind mehrere Dienstherrn nach Satz 1 verpflichtet, werden Zeiten, die bei einem vorhergehenden Dienstherrn bei der Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden, bei dem nachfolgenden Dienstherrn nicht mehr berücksichtigt.

(7) Ist einem Dienstherrnwechsel nach Absatz 6 ein weiterer Dienstherrnwechsel nach § 107b BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vorausgegangen, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Abfindung die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei dem nach § 107b BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung verpflichteten Dienstherrn nicht zu berücksichtigen sind.

(8) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile oder auf die Abfindung nach Absatz 6 zu. Für die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen tritt der Versorgungsverband bei Anwendung des Achten Abschnitts an die Stelle des aufnehmenden oder des abgebenden Dienstherrn.

§ 84

Weitere Anwendung des § 107b BeamtVG

Für Dienstherrnwechsel zwischen Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die nach § 107b BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt sind, findet diese Bestimmung weiter Anwendung.

Neunter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 85

Bestimmungen aus Anlass des
Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Für Versorgungsfälle, die vor der zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 eintreten, gelten folgende Maßgaben:

1. bei der Anwendung des § 21 Abs. 1 und 6 sowie des § 32 Abs. 3 tritt an die Stelle des jährlichen Steigerungssatzes von 1,79375 vom Hundert ein solcher von 1,875 vom Hundert und an die Stelle des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
2. bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 66,97 vom Hundert ein solcher von 70 vom Hundert; bei der Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Erhöhung des Ruhegehalts von 0,95667 vom Hundert eine solche von 1 vom Hundert,
3. bei der Anwendung des § 42 Abs. 1 tritt an die Stelle des Vornhundertssatzes von 71,75 ein solcher von 75 vom Hundert,
4. bei der Anwendung des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 66,97 vom Hundert ein solcher von 70 vom Hundert,
5. bei der Anwendung des § 70 Abs. 2 Nr. 3 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
6. bei der Anwendung des § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
7. § 73 Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl "1,79375" die Zahl "1,875" sowie anstelle der Zahl "2,39167" die Zahl "2,5" tritt,
8. bei der Anwendung des § 77 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 33,48345 vom Hundert ein solcher von 35 vom Hundert, an die Stelle des jährlichen Steigerungssatzes von 1,91333 vom Hundert ein solcher von 2 vom Hundert und an die Stelle des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
9. bei der Anwendung des § 77 Abs. 8 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
10. bei der Anwendung des § 86 Abs. 8 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 40,18014 vom Hundert ein solcher von 42 vom Hundert und an die Stelle des jährlichen Steigerungssatzes von 1,91333 vom Hundert ein solcher von 2 vom Hundert.

(2) Absatz 1 ist mit dem Inkrafttreten der zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 nicht mehr anzuwenden.

(3) Bis zur ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch den Anpassungsfaktor 0,96750 vermindert. Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2, des § 33 Abs. 1 und des § 89 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensbestimmungen (§§ 70 bis 74) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch den Anpassungsfaktor 0,96208 vermindert. Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 33 Abs. 1 und § 89 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ru-

hensbestimmungen (§§ 70 bis 74) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) In Versorgungsfällen, die vor der zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der zweiten Anpassung nach § 4 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der zweiten Anpassung nach § 4 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

§ 86

Bestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte

(1) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind sowie nach § 44 Abs. 1 ThürBG oder § 44 Abs. 2 Satz 1 ThürBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(2) Zeiten einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(3) Für Beamte, die nach § 43 Abs. 4 ThürBG in den Ruhestand treten, finden die §§ 22 und 69 entsprechend Anwendung. Gleiches gilt ab Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats für Beamte, die nach § 44 Abs. 3 ThürBG in den Ruhestand treten.

(4) § 13 Abs. 4 findet für Beurlaubungen unter Verzicht auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, keine Anwendung.

(5) § 21 Abs. 4 Satz 4 gilt nicht für Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

(6) Für Dienstunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 39 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre.

(7) Für Beamte, für die § 69c Abs. 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung galt, findet diese Bestimmung weiter Anwendung.

(8) Für kommunale Wahlbeamte, die bis zum 31. Dezember 1991 in ihr Amt gewählt wurden und ihr Wahlamt über den 31. Dezember 1991 fortgeführt haben, ist § 66 Abs. 2 BeamtVG in der im früheren Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung sowie § 85 Abs. 11 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wobei an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 42 vom Hundert ein solcher von 40,18014 vom Hun-

dert und an die Stelle des Steigerungssatzes von 2 vom Hundert ein solcher von 1,91333 vom Hundert tritt.

(9) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an Hochschulen gilt § 78 entsprechend.

(10) Bei Beamten, die am 30. Juni 2008 Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben, sind diese bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Als unbefristete Leistungsbezüge gelten auch Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(11) § 48 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2016 Anwendung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des vollendeten 60. Lebensjahres die für den Beamten jeweils geltende besondere Altersgrenze nach dem Thüringer Beamtengesetz tritt und sich der Höchstbetrag des Ausgleichs für besondere Altersgrenzen in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt bemisst:

2012	4 091 Euro
2013	3 291 Euro
2014	2 491 Euro
2015	1 691 Euro
2016	891 Euro

(12) Wurde vor dem 1. April 2009 ein Beamtenverhältnis nicht rechtswirksam begründet und wird nach Feststellung der Unwirksamkeit das Beamtenverhältnis für die Zukunft rechtswirksam begründet, gilt die Zeit zwischen der nicht rechtswirksamen und der rechtswirksamen Begründung des Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

§ 87

Bestimmungen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, bleibt der nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts festgesetzte Ruhegehaltssatz gewahrt. § 85 Abs. 3 bis 5 bleibt unberührt. § 85 Abs. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf Versorgungsempfänger, deren Ruhegehaltssatz nach § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Ruhegehaltssatz neu festgesetzt bei

1. erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung des § 17 Abs. 2 und des § 78 Abs. 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,
2. der Beantragung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kann-Bestimmungen,
3. Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach § 14 Abs. 6 und § 66 Abs. 8 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und
4. der Beantragung und nach Ablauf der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehalts nach § 4 des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur

Beamtenversorgung sowie der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt nach § 50e BeamtVG jeweils in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen.

Die neue Festsetzung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts.

(3) Ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden, wird die Kürzung des Ruhegehalts nach § 75 bei am 31. Dezember 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamten erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. § 75 Abs. 4 findet Anwendung.

(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene geschiedene Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, ist diese Bestimmung weiter anzuwenden. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. § 75 findet keine Anwendung.

(5) § 8 findet für Ansprüche auf Versorgungsbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, keine Anwendung.

(6) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 73) findet § 69c Abs. 5 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Für kommunale Wahlbeamte, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 72 um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertersatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 85 Abs. 3 und 4 genannten Faktor, für jedes nach § 77 Abs. 9 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung bemisst sich aus dem sich nach Satz 2 ergebenden Ruhegehalt.

(8) Kommunale Wahlbeamte, die eine mindestens zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt wurden oder nicht wiedergewählt werden konnten und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Im Übrigen gelten die §§ 24 und 54 entsprechend mit den Maß-

gaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 72 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 85 Abs. 3 und 4 genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.

(9) Ansonsten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit sich durch deren Anwendung der Auszahlungsbetrag der Versorgungsbezüge vermindert, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den nach diesem Gesetz jeweils zustehenden Versorgungsbezügen und dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezug durch eine Zulage ausgeglichen.

§ 88

Bestimmungen für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten und Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Satz 1 gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

(2) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

§ 89

Regelung zu § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes

Für Professoren, die nach § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden oder werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt § 91 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend.

§ 90

Versorgungsabschlag für schwerbehinderte Beamte

Für Beamte, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 44 Abs. 2 und 3 ThürBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 21 Abs. 2 Satz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. Wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte, deren Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX bis zum 31. Dezember 2006 anerkannt wurde und die nach § 44 Abs. 3 ThürBG in den Ruhestand treten, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.

§ 91

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres

Für Beamte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 44 Abs. 1 und 4 ThürBG in den Ruhestand versetzt werden und nicht schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, tritt an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. Wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, tritt an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
30. April 1949	65	1
31. August 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte, die nach § 44 Abs. 3 ThürBG in den Ruhestand treten, tritt an die Stelle des Erreichens der für den Beamten geltenden gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres.

§ 92

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Für Beamte, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.

2. Wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl "40" die Zahl "35" tritt.

Zehnter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 93

Gleichstehende Versorgungsleistungen

Für die Anwendung der §§ 5 bis 9, 44, 45, 61 und 62 sowie des Fünften und Sechsten Abschnitts gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 43,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 35 als Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 51 und 56 als Witwengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 54 als Witwen- oder Waisengeld,

Zuschläge

zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 und § 68

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,27 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,76 Euro,
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,57 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,51 Euro, für weitere Monate jeweils 0,76 Euro.

6. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 57 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 ThürBG, den §§ 43 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 81 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
8. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder des Thüringer Rechnungshofs als Ruhegehalt,
9. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG gewährt werden, als Ruhegehalt; die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

§ 94

Verweis auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 95

Erlass von Verwaltungsvorschriften und
Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium. Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 finden die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz entsprechend Anwendung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen, die die Zuständigkeit anderer als in Satz 1 genannter Behörden bestimmen.

§ 96

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage

- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege
1. bei einem Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI), wenn er
 - a) mindestens 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,78 Euro,
 - b) mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,33 Euro,
 - c) mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,89 Euro,
 2. bei einem Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn er
 - a) mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,18 Euro,
 - b) mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,79 Euro,
 3. bei einem erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI), 0,51 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 0,76 Euro.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird aufgehoben.
2. In § 34 werden die Worte "deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe" gestrichen und die Verweisung "§§ 27, 32 und 33" durch die Verweisung "§§ 27 und 33" ersetzt.
3. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "und ruhegehaltfähig" gestrichen.
4. § 41 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinen erstmaligen Dienstbezügen im Geltungsbereich dieses Gesetzes und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden haben."
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"§ 41 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend."
6. In § 64 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 85 Abs. 3 und 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.
7. Anlage 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 7 wird in der Einleitung das Wort "ruhegehaltfähige" gestrichen.
8. In Anlage 3 Nr. 2 wird das Wort "ruhegehaltfähige" gestrichen.
9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt."
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "ob" die Worte "in den Fällen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamStG" eingefügt.
3. Die §§ 43 und 44 erhalten folgende Fassung:

"§ 43

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand
(§ 25 BeamStG)

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, treten mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten in den Ruhestand, wenn sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre

1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 treten Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Altersgrenze erreichen.

(4) Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung,
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75

befinden, treten mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand.

(5) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden.

(6) Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um drei Jahre. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

(7) Wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden.

(8) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gelten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

§ 44

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialge-

setzbuch und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne von Satz 1 und nach dem 31. Dezember 1951 aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze, ab der sie auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wie folgt angehoben:

Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Altersgrenze
1952	
Januar	60 Jahre und 1 Monat
Februar	60 Jahre und 2 Monate
März	60 Jahre und 3 Monate
April	60 Jahre und 4 Monate
Mai	60 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember	60 Jahre und 6 Monate
1953	60 Jahre und 7 Monate
1954	60 Jahre und 8 Monate
1955	60 Jahre und 9 Monate
1956	60 Jahre und 10 Monate
1957	60 Jahre und 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürAzVO,
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75

befinden, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(4) Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits bewilligt wurde, ist auf Antrag der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand um den Zeitraum hinauszuschieben, um den sich die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 oder nach § 43 Abs. 2 oder 3 verändert hat."

4. In § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 sowie Abs. 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "zwölf" durch die Zahl "15" ersetzt.

5. § 74 erhält folgende Fassung:

"§ 74

Beurlaubung bei Bewerberüberhang

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein

dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 67 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 73 Abs. 5, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren."

6. In § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "oder Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 21 Abs. 1 Thür-UrlV" gestrichen.

7. § 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) gilt entsprechend."

8. In § 95 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "der Vollendung des 65. Lebensjahres" durch ein Komma und die Worte "in dem er die gesetzliche Altersgrenze erreicht" ersetzt.

9. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Ehrenbeamte können nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze des § 43 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind."

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 68 BeamtVG" durch die Verweisung "§ 81 ThürBeamtVG" ersetzt.

10. § 117 erhält folgende Fassung:

"§ 117
Eintritt in den Ruhestand

- (1) Polizeivollzugsbeamte

1. des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes treten mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 2. des höheren Polizeivollzugsdienstes treten mit Vollendung des 64. Lebensjahres
- in den Ruhestand.

- (2) Polizeivollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Polizeivollzugsbeamte nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Vollendung der nachfolgend festgelegten Altersgrenze in den Ruhestand:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

- (3) Polizeivollzugsbeamte des höheren Polizeivollzugsdienstes, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Polizeivollzugsbeamte nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Vollendung der nachfolgend festgelegten Altersgrenze in den Ruhestand:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate

- (4) Polizeivollzugsbeamte, die sich am 1. Januar 2012
1. in einem Sabbatjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Thür-PolAzVO,

2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75 befinden, treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.

(5) Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben."

11. § 118 wird wie folgt geändert:

a) § 118 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Es gilt § 114."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 117."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 119 erhält folgende Fassung:

"§ 119 Rechtsstellung

Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind, gelten die §§ 116, 117 und 118 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Für die Beamten des einfachen Justizvollzugsdienstes sind die Regelungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst entsprechend anzuwenden."

13. In § 125 Abs. 1 wird die Verweisung "§§ 53 bis 61 BeamtVG" durch die Verweisung "§§ 43, 44, 61 und 70 bis 76 ThürBeamtVG" ersetzt.

14. Dem § 129 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wer bis zum 31. März 2009 oder danach außerhalb des Landes aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung entstanden und seit dem 31. März 2009 nicht geändert worden sind, die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Thüringen."

Artikel 4 Änderung des Thüringer Besoldungs- Überleitungsgesetzes

§ 4 Abs. 3 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 169), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

In § 92 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, werden die Worte "§ 107b Abs. 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten" durch die Worte "§ 83 Abs. 2 und 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gilt" ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Das Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 39 Abs. 3 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 ThürBeamtVG" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "gewähren" durch das Wort "bewilligen" ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "gewährt" durch das Wort "bewilligt" ersetzt.

Artikel 7 Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 8 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.

2. In § 75 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Verweisung "§ 48 BeamtVG" die Angabe "in Verbindung mit § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG" eingefügt.

3. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder zum Beamten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen wird. Im Übrigen gelten die §§ 9, 43, 61, 70 bis 76 ThürBeamtVG sinngemäß; der Betroffene gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung des § 70 ThürBeamtVG ist die Höchstgrenze nach § 70 Abs. 2 ThürBeamtVG um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbei-

trag hinter den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt, aus denen er errechnet ist, zurückbleibt. § 73 Abs. 3 ThürBeamtVG findet keine Anwendung. Bei Anwendung der §§ 71 und 72 ThürBeamtVG sind der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag nach § 71 ThürBeamtVG und der unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles sich ergebende Betrag nach § 72 ThürBeamtVG in dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrags zu den Dienstbezügen oder zum Ruhegehalt zu kürzen."

4. In § 85 wird die Jahreszahl "2012" durch die Jahreszahl "2015" ersetzt.

Artikel 8 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 6 Satz 7 und § 32 Abs. 6 Satz 6 wird jeweils das Wort "Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§§ 32 bis 35 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)" ersetzt.
3. In § 110 Abs. 5 Satz 6 wird das Wort "Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 9 Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (GVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für gesetzliche Feiertage sowie für sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage im Sinne des § 4 Abs. 1, soweit diese auf die Tage von Montag bis Freitag fallen, unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage um ein Fünftel. Abweichend von Satz 1 vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte mit feststehender Arbeitszeit um die Arbeitszeit, die an diesen Tagen nach § 6 zu leisten wäre. Für Beamte im Schichtdienst gilt Satz 1 entsprechend, ohne

Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte an den für die Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tagen Dienst leisten muss oder dienstfrei hat. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Beamten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, ein pauschaler Freizeitausgleich von drei Dienstschichten im Kalenderjahr gewährt.

(3) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; außer in den Fällen des § 2 muss die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten erbracht werden. § 7 bleibt unberührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 vorübergehend verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Dabei darf die Arbeitszeit

1. grundsätzlich zehn Stunden am Tag,
 2. 50 Stunden in der Woche und
 3. innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten durchschnittlich 48 Stunden in der Woche
- nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Durchschnitts bleiben Urlaubs- und Krankheitszeiten unberücksichtigt.

(5) Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit nach Absatz 4 ist innerhalb von sechs Monaten auszugleichen. Die oberste Dienstbehörde kann den Zeitraum auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Dabei sind die in Absatz 4 Satz 2 genannten Höchstgrenzen zu beachten.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zulassen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit im Interesse des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit sichergestellt ist, dass die Beamten der verlängerten Arbeitszeit entsprechend verlängerte Ausgleichsruhezeiten, oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen anderweitigen angemessenen Schutz erhalten.

(7) Soweit Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten, die dem Schutz der Bevölkerung oder des Allgemeinwohls zur Abwehr schwerwiegender kollektiver Gefahrensituationen dienen, der Anwendung von Regelungen dieser Verordnung zwingend entgegenstehen, kann von dieser Verordnung abgewichen werden. In diesen Ausnahmefällen ist gleichwohl dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Ar-

beitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.06.1989, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Beamten gewährleistet ist."

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann abweichend von § 1 Abs. 3 auf Antrag des Beamten die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung von bis zu zwei Jahren zusammengefasst wird (Sabbatjahr). Der Zeitraum der nach Satz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich entsprechend, wenn der Beamte in der Ansparphase nicht in dem für ihn festgelegten Umfang Dienst leistet; Zeiten einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Erkrankung (§ 22 der Thüringer Urlaubsverordnung -ThürUrlV-) sowie einer gesundheitlichen Rehabilitation (§ 10) bleiben unberücksichtigt. Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend, sofern der Beamte während der Freistellungsphase eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nimmt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, kann der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu fünf Jahre betragen, wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist in den Fällen des Satzes 1 ausgeschlossen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Innerhalb eines Siebentagezeitraums ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren."

b) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 4" durch die Verweisung "den Absätzen 4 und 5" ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Verwaltung des Landes beginnt der Dienst um 7.30 Uhr. Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.15 Uhr, freitags um 15.00 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.30 Uhr, freitags um 15.00 Uhr."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann den Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit)."

b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort "zu" das Wort "jeweils" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Über die Kernzeit hinaus ist die dienstliche Anwesenheit der Beamten sicherzustellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert."

bb) In dem bisherigen Satz 7 werden nach dem Wort "Mehrarbeit" die Worte "oder, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, mit Zustimmung des Vorgesetzten" eingefügt.

6. § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"dabei sind die Grenzen des § 1 Abs. 4 Satz 2 zu beachten."

7. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Ist die Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden, darf ein Beamter in einem 24-Stunden-Zeitraum, in dem der Nachtdienst verrichtet wird, nicht mehr als acht Stunden arbeiten."

8. In § 10 Satz 1 werden die Worte "regelmäßige Arbeitszeit" durch das Wort "Dienstleistungspflicht" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "aufgrund" das Wort "schriftlicher" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Anordnung oder Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 erteilt der Dienstvorgesetzte. Er kann diese Befugnis auf den Vorgesetzten übertragen."

10. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Insbesondere können Funktionszeiten festgelegt sowie die Abrechnungs- und Ausgleichsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 erweitert und damit längerfristige Arbeitszeitkonten vorgesehen werden."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "In-Kraft-Tretens dieser Verordnung" durch die Worte "Inkrafttretens des Artikels 9 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften" und das Wort "erhöht" durch das Wort "vermindert" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 9 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung nach § 14 Abs. 4 ThürUrlV gilt Absatz 1 entsprechend."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Ansparleistungen, die auf den Zeitraum vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung fallen, als voll erbracht" werden durch die Worte "die Absätze 1 und 2 entsprechend" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die bisher festgesetzte Dauer der Anspar- und Freistellungsphase bleibt unverändert erhalten."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann abweichend von § 1 Abs. 1 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte an verwaltungsinternen Schulen in Form einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Lehrdeputat) erbracht werden. Bei der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung ist insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben, die Durchführung von Prüfungen, die Korrektur von Arbeiten sowie die Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen."

13. In § 19 Satz 1 wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 10 **Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten**

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche. § 15 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom

10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 1" gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 2" gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, kann der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu fünf Jahre betragen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Zeitraum der nach Absatz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich entsprechend, wenn der Beamte in der Ansparphase nicht in dem für ihn festgelegten Umfang Dienst leistet; Zeiten einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Erkrankung sowie einer gesundheitlichen Rehabilitation (§ 19) bleiben unberücksichtigt. Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend, sofern der Beamte während der Freistellungsphase eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach den Sätzen 2 und 3 ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen."

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Anrechnung auf die Arbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit."

4. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung "nach § 2" gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Bereiche und Organisationseinheiten können Präsenzzeiten oder bereichsspezifische Funktionszeiten festgelegt werden. Über die Präsenz- oder Funktionszeiten hinaus ist die dienstliche Anwesenheit der Beamten sicherzustellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Ein ganztägiger Zeitausgleich und ein Zeitausgleich während der Präsenzzeiten bedarf der Zustimmung des Vorgesetzten. Im Abrechnungszeitraum können dem Beamten bis zu zwölf ganze Tage Zeitausgleich gewährt werden; die-

se können für zusammenhängende Freistellungen zusammengefasst werden."

bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

"Im Einzelfall sind Ausnahmen von Satz 3 zulässig."

cc) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Bei festgelegten Präsenzzeiten ist ein ganzer Tag verbraucht, wenn die gesamte Präsenzzeit eines Tages in Anspruch genommen wird."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Im Sinne der vorstehenden Regelungen ist die Präsenzzeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem grundsätzlich alle Beamten der Organisationseinheit anwesend sein müssen, und die Funktionszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem der Dienstbetrieb innerhalb einer Organisationseinheit sichergestellt werden muss, jedoch nicht alle Beamten dieses Bereichs anwesend sein müssen."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "grundsätzlich" gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im Rahmen eines Einsatzes, der aufgrund unaufschiebbarer polizeilicher Maßnahmen keine Unterbrechung zulässt, ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren."

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "der" die Worte "Aus- und" eingefügt.

b) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Für Beamte, die sich zur Ausbildung an einer Bildungseinrichtung der Thüringer Polizei befinden, gilt die regelmäßige Arbeitszeit durch die Dienstleistungen im Rahmen der Ausbildungs- und Studienpläne als erbracht. Dienstleistungen im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation nach der Polizeidienstvorschrift 100 sind durch die Ausbildungsorganisation auszugleichen, wenn sie die regelmäßige tägliche Arbeitszeit überschreiten."

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 3 wird die Verweisung "nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung "nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 3" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 3" ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

"§ 21

Polizeivollzugsbeamte in besonderer Verwendung

Die oberste Dienstbehörde kann für Polizeivollzugsbeamte den Dienst in besonderer Verwendung anordnen, wenn der Beamte dazu seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Aus der Ablehnung oder dem Widerruf der Bereitschaftserklärung darf dem Beamten kein Nachteil entstehen. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden. § 22 ist entsprechend anzuwenden."

9. Nach § 21 wird folgender neue § 22 eingefügt:

"§ 22

Polizeivollzugsbeamte im unmittelbaren Personenschutz

(1) Der Dienst im unmittelbaren Personenschutz ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Eine abweichende Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von sechs Monaten durchschnittlich 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
2. Dem zu einem mehrere, mindestens jedoch drei, zusammenhängende Tage dauernden Personenschutz Einsatz mit ununterbrochener Diensttätigkeit eingesetzten Beamten wird für jeden 24-Stundenzeitraum des Einsatzes eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden gewährt. Die anfallenden Ruhezeiten sind unmittelbar im Anschluss an den Einsatz zusammenhängend zu gewähren.
3. Ein ununterbrochener Einsatzzeitraum von sieben Tagen darf nicht überschritten werden.
4. Der Beamte darf bei Ausschöpfung der höchstzulässigen Einsatzzeit von sieben aufeinander folgenden Tagen frühestens nach Ablauf von 14 Tagen zu einem erneuten, länger als drei Tage dauernden ununterbrochenen Einsatz herangezogen werden.
5. Während mehrtägiger ununterbrochener Einsätze sollen dem Beamten durchgehende Schlaferholungszeiten gewährt werden, die durchschnittlich fünf Stunden täglich betragen müssen.

(2) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit erfolgen regelmäßige und zu dokumentierende polizeiärztliche Untersuchungen des eingesetzten Beamten."

10. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden die §§ 23 bis 25.

11. Der bisherige § 25 wird § 26 und in Satz 1 wird die Jahreszahl "2014" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Thüringer Hochschul-
Leistungsbezügeverordnung

§ 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 6 ThürBeamtVG" ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium" durch die Worte "der Hochschulrat" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBeamtVG" ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung

Die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 10" durch die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 10 und 12" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5 und 12" ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5, 10 und 11" durch die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5, 10 bis 12" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen,"
3. In § 3 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte "§ 1 oder § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder nach entsprechendem Landesrecht" durch die Worte "den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.
4. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 12" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder § 44 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 1 bis 4, § 44 oder § 117 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.
5. § 12 wird aufgehoben.

Artikel 13
Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung
Bezüge

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann das für Finanzen zuständige Ministerium Ausnahmen von den Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung für die aus Drittmitteln finanzierten Tarifbeschäftigten sowie die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen zulassen."
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. d wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 2 und § 78 Abs. 3 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 ThürBeamtVG,"
 - cc) In Nummer 4 wird die Verweisung "§§ 107b und 107c BeamtVG" durch die Verweisung "§§ 82 bis 84 ThürBeamtVG" ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. 2010, S. 285 -286 -)"
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Zentralen Gehaltsstelle wird darüber hinaus die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 34 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 38 Abs. 2 Satz 1, § 63 Abs. 1 und § 81 Satz 2 ThürBeamtVG sowie als Pensionsbehörde des Landes übertragen."

3. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung "nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Satz 3 ThürBeamtVG" ersetzt.

Artikel 14 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 3 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. April 2009 und
2. die Artikel 9 und 10 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425), außer Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Vom 22. Juni 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 des Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 224), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2009 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "einem Drittel" durch die Worte "zwei Dritteln" ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Kostenüberdeckungen, die sich am Ende einer Kalkulationsperiode für deren Zeitraum ergeben, sind bei den Entgelten in der nachfolgenden Kalkulationsperiode auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden."

b) In Satz 4 werden die Worte "und des Landeshaushalts" gestrichen.

3. Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Absatz 4 Satz 3 findet Anwendung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2011
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst (ThürAPOhArchD) Vom 7. Mai 2011

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), und des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Einstellung, Anwärterbezüge, Entlassung aus wichtigem Grund
- § 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Ausbildungsarchiv, Ausbildungsleiter, Ausbildungsstellen
- § 6 Dienstaufsicht, Urlaub
- § 7 Praktische Ausbildung
- § 8 Befähigungsberichte, Note für die praktische Ausbildung
- § 9 Beurteilung von Leistungen
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Archivarische Staatsprüfung
- § 12 Gleichstellungsbestimmung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Archivdienstes in Thüringen kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; § 16 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt,
3. ein mit Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer für den Archivdienst geeigneter Fachgebiete an einer Universität oder an einer Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschlussprüfung ein Regelstudium von mehr als drei Jahren voraussetzt, nachweist,
4. hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Kleines Latinum) sowie einer modernen Fremdsprache, möglichst Französisch, nachweist; in einer modernen Fremdsprache sind die Kenntnisse hinreichend, wenn eine mindestens dreijährige, im Abschlusszeugnis mindestens mit "ausreichend" benotete schulische Sprachausbildung oder ein entsprechender Kenntnisstand durch ein Hochschulzeugnis oder andere Nachweise belegt wird.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 kann das für die Staatsarchive zuständige Ministerium zulassen.

§ 2

Einstellung, Anwärterbezüge, Entlassung aus wichtigem Grund

(1) Einstellungsbehörde ist das für die Staatsarchive zuständige Ministerium, dieses kann die Zuständigkeit auf das Thüringische Hauptstaatsarchiv oder die Thüringischen Staatsarchive übertragen. Es kann das nach § 5 Abs. 1 bestimmte Ausbildungsarchiv beauftragen, die für die Referendare des höheren Archivdienstes freien Stellen nach § 3 Abs. 1 ThürLbVO auszuschreiben und geeignete Bewerber auszuwählen. Aus den Bewerbungsunterlagen muss durch entsprechende Nachweise hervorgehen, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 vorliegen.

(2) Die Einstellung der Bewerber erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Sie führen die Dienstbezeichnung "Archivreferendar" oder "Archivreferendarin".

(3) Archivreferendare erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Die Einstellungsbehörde entlässt nach § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung und nach § 37 Abs. 7 ThürBG den Archivreferendar durch Widerruf des Beamtenverhältnisses, wenn

1. die wiederholte Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
2. er sich wegen mangelnder fachlicher Leistung oder Eignung als ungeeignet für den höheren Archivdienst erweist oder in seiner fachlichen Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet und absehbar ist, dass eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Abs. 2 keine Aussicht auf Erfolg verspricht.

§ 3

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, Archivreferendare auf der Grundlage einer breiten wissenschaftlichen Ausbildung mit den Aufgaben des höheren Archivdienstes und den Arbeitsmethoden des Archivwesens in Theorie und Praxis vertraut zu machen und dadurch zu fachgerechter und selbstständiger Tätigkeit im höheren Archivdienst zu befähigen. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert und die Befähigung zu leitender Tätigkeit entwickelt werden.

§ 4

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung von jeweils einem Jahr. Die praktische Ausbildung wird im Ausbildungsarchiv oder in dazu bestimmten Einrichtungen durchgeführt; die theoretische Ausbildung findet in der Ar-

chivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, einschließlich eines Lehrgangs am Bundesarchiv statt.

(2) Die Einstellungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst wegen

1. längerer Krankheit,
2. eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2 und 4 der Thüringer Mutterschutzverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093) in der jeweils geltenden Fassung oder einer Elternzeit nach § 14 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung,
3. des Ableistens des Grundwehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
4. anderer zwingender Gründe angemessen verlängern.

(3) Die Einstellungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Archivreferendar den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes um die Dauer einer für den Vorbereitungsdienst förderlichen Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes von bis zu insgesamt sechs Monaten kürzen, wenn die Tätigkeit den Anforderungen des § 36 Abs. 3 ThürLbVO genügt.

§ 5

Ausbildungsarchiv, Ausbildungsleiter, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsarchiv ist das von dem für die Staatsarchive zuständigen Ministerium bestellte Staatsarchiv.

(2) Ausbildungsleiter ist der Leiter des Ausbildungsarchivs oder ein von ihm bestellter Beamter des höheren Archivdienstes oder ein entsprechend qualifizierter Beschäftigter. Der Ausbildungsleiter stellt für den Archivreferendar einen Ausbildungsplan auf. Er lenkt und überwacht die praktische Ausbildung.

(3) Ausbildungsstellen sind

1. das Ausbildungsarchiv,
2. vom Ausbildungsarchiv bestimmte Einrichtungen,
3. die Archivschule Marburg und das Bundesarchiv nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. Mai 1997 (Hess. StAnz. Nr. 26 S. 1968) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Dienstaufsicht, Urlaub

(1) Der Leiter des Ausbildungsarchivs ist Dienstvorgesetzter des Archivreferendars. Während der theoretischen Ausbildung ist der Leiter der Archivschule Marburg Fachvorgesetzter des Archivreferendars.

(2) In seiner dienstlichen Tätigkeit untersteht der Archivreferendar den Weisungen der Ausbildungsstelle.

(3) Für die Genehmigung von Erholungsurlaub ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle zuständig.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Der Archivreferendar wird im Ausbildungsarchiv und den von diesem bestimmten Einrichtungen überwiegend praktisch ausgebildet. Die Ausbildung soll darüber hinaus nach Möglichkeit einen jeweils mindestens zweiwöchigen Ausbildungsabschnitt

1. bei einer Behörde und
2. bei einem Archiv eines anderen Archivträgers enthalten. Außerdem soll sie mindestens halbtägliche Arbeitsbesuche in weiteren öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen einschließen.

(2) Während der praktischen Ausbildung soll der Archivreferendar in die Aufgaben, die Betriebsorganisation, die Methoden und die Arbeitsverfahren eines öffentlichen Archivs eingeführt werden. Ihm ist ein Überblick über die Archivorganisation des Landes unter Berücksichtigung der verschiedenen Archivtypen einschließlich entsprechender Arbeitsbesuche zu vermitteln. Durch Mitwirkung an der Aufgabenerfüllung des Ausbildungsarchivs und der von diesem bestimmten Einrichtungen sowie in Übungen und Lehrgesprächen soll der Archivreferendar praktische Fähigkeiten und Kenntnisse für die Wahrnehmung der Berufsaufgaben erwerben.

(3) Vornehmlich soll sich die praktische Ausbildung auf folgende Gebiete erstrecken:

1. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und der Dienststellenverwaltung (Dienststellenorganisation, Haushalt, Personalrecht),
2. Schriftgutverwaltung,
3. Erfassung, Bewertung, Übernahme und Erschließung von Archiv- und Sammlungsgut,
4. archivalische Quellen- und Schriftkunde (Paläografie) unter Berücksichtigung latein- und französischsprachiger Texte,
5. Benutzung und andere Dienstleistungen der Ausbildungsstellen einschließlich historischer Bildungsarbeit,
6. Bestandserhaltung einschließlich Reprografie und Archibau sowie
7. Übernahme und Langzeitspeicherung elektronischer Unterlagen.

(4) Der Archivreferendar hat im Rahmen der praktischen Ausbildung eine komplexe archivistische Arbeitsaufgabe nach Einweisung selbstständig zu lösen.

§ 8

Befähigungsberichte, Note für die praktische Ausbildung

(1) Der für die Ausbildung im Ausbildungsarchiv oder bei der von ihm beauftragten Einrichtung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 verantwortliche Bedienstete (Ausbilder) erstattet über die Leistungen und die Eignung des Archivreferendars einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1. Er bewertet darin die Leistungen während des Ausbildungsabschnitts mit einer Note nach § 9. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht worden ist.

(2) Am Ende der Ausbildung erteilt der Leiter des Ausbildungsarchivs unter Verwendung des Musters der Anlage 2

aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Befähigungsberichte die Ausbildungsnote. Die Noten der einzelnen Abschnitte werden wie folgt gewichtet:

1. die praktische Ausbildung im Ausbildungsarchiv mit dem Faktor 4,
 2. die Ausbildungsabschnitte bei einer Behörde beziehungsweise einem Archiv eines anderen Archivträgers jeweils mit dem Faktor 1,
 3. die Lösung der archivischen Arbeitsaufgabe mit dem Faktor 2,
 4. der Bericht aus der Transferphase mit dem Faktor 2.
- Ist die Note der praktischen Ausbildung schlechter als "ausreichend", so kann die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 verlängert werden.

(3) Die Befähigungsberichte und die Note der praktischen Ausbildung sind dem Archivreferendar zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu besprechen. Die Note der praktischen Ausbildung ist der Archivschule zu den Prüfungsakten zu übermitteln.

§ 9

Beurteilung von Leistungen

(1) Die Leistungen im praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

- 15 bis 14 Punkte = Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, sehr gut (1)
- 13 bis 11 Punkte = Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, gut (2)
- 10 bis 8 Punkte = Eine Leistung, die im Allgemeinen befriedigend (3) den Anforderungen entspricht
- 7 bis 5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, befriedigend (4)
- 4 bis 2 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, mangelhaft (5)
- 1 bis 0 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können, ungenügend (6)

(2) Durchschnittspunktzahlen werden bis auf eine Dezimalstelle errechnet. Bei einer Dezimalstelle ab 0,5 wird auf die nächsthöhere Durchschnittspunktzahl aufgerundet; Dezimalstellen bis einschließlich 0,4 bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Theoretische Ausbildung

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des praktischen Teils des Vorbereitungsdienstes weist die oberste Dienstbehörde den Archivreferendar der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, zur theoretischen Ausbildung zu.

(2) Die theoretische Ausbildung erfolgt nach den für die Archivschule Marburg geltenden Bestimmungen, die das

Land Hessen im Einvernehmen mit dem Beirat der Archivschule erlässt. Die oberste Dienstbehörde benennt einen Vertreter für den Beirat der Archivschule Marburg.

(3) Während der theoretischen Ausbildung ist ein Zwischenpraktikum von zwei Monaten an einer im Benehmen zwischen dem Ausbildungsarchiv und der Archivschule Marburg bestimmten Einrichtung zu absolvieren (Transferphase). In dessen Ergebnis ist dem bewertenden Ausbildungsarchiv ein Bericht über den Arbeitsgegenstand vorzulegen.

§ 11

Archivarische Staatsprüfung

(1) In der Prüfung hat der Archivreferendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes mit der archivarischen Staatsprüfung nachzuweisen.

(2) Die archivarische Staatsprüfung ist an der Archivschule Marburg abzulegen und richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und soll unmittelbar an die theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg anschließen.

(3) Mit Bestehen der archivarischen Staatsprüfung erwirbt der Archivreferendar die Befähigung für den höheren Archivdienst. Er ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Assessor des Archivdienstes" oder "Assessorin des Archivdienstes" zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(4) Bei erstmaligem Nichtbestehen der archivarischen Staatsprüfung kann der Vorbereitungsdienst nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 verlängert werden. Im Übrigen gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen.

(5) Die Beendigung des Beamtenverhältnisses richtet sich nach § 19 Abs. 2 oder § 37 Abs. 2 Satz 2 ThürLbVO.

§ 12

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst vom 25. Februar 1994 (GVBl. S. 293), geändert durch Verordnung vom 19. März 1999 (GVBl. S. 253), außer Kraft.

Erfurt, den 7. Mai 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

BEFÄHIGUNGSBERICHT

Archivreferendar:

Ausbildungsstelle:

Ausbildungszeit (von/bis):

Unterbrechungszeiten (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe):

Der Archivreferendar wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

.....
.....
.....

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Mündliche Ausdrucksfähigkeit
- d) Schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- j) Berufliches Interesse
- k) Allgemeines Bildungsstreben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewusstsein
- b) Bereitschaft zur Verantwortung
- c) Dienstliche Führung

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
(wenn nicht, Angabe der Gründe, Hinweise auf Kenntnislücken)

.....
.....
.....

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

.....
.....
.....

5. Zusammenfassendes Urteil:
(Note, besondere Befähigung oder Mängel)

.....

.....
.....

.....
Ort und Datum

.....
(Unterschrift)
Ausbilder

.....
Ort und Datum

Kenntnis genommen:
.....
(Unterschrift)
Archivreferendar

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 2 Satz 1)

Gesamtergebnis der praktischen Ausbildung

Archivreferendar:
Ausbildungsarchiv:
Ausbildungszeit (von/bis):
Unterbrechungszeiten (Krankheit, Urlaub,
sonstige Gründe):

1. Zusammenfassende Bewertung von Leistung und Fähigkeit des Archivreferendars
(hierbei auch Bemerkungen zur Leistung und Person des Archivreferendars, insbesondere zu speziellen Interessen,
Neigungen und Fähigkeiten, Umgang mit Mitarbeitern und Benutzern, universelle und beschränkte Einsatzfähigkeit so-
wie Bereitwilligkeit zur Übernahme unterschiedlicher Aufgaben)
.....
.....
.....

2. Ist das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht? (wenn nicht, Angabe der Gründe, Hinweise auf Kenntnislücken)
.....
.....
.....

3. Gesamtergebnis:
Punktzahl:
Note:

.....
Ort und Datum

.....
(Unterschrift)
Ausbilder

.....
Ort und Datum

Kenntnis genommen:
.....
(Unterschrift)
Archivreferendar

Punktbewertung:

15 - 14 Punkte	sehr gut	7 - 5 Punkte	ausreichend
13 - 11 Punkte	gut	4 - 2 Punkte	mangelhaft
10 - 8 Punkte	befriedigend	1 - 0 Punkte	ungenügend

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung
Vom 31. Mai 2011**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" gestrichen.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

**"Anlage
(zu § 1)**

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	<p>Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes).</p>		
1.1	<p>Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist</p>		5,00 bis 5 000,00
1.2	<p>Auskünfte, Akteneinsicht</p>		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,60 mindestens 7,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,60
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, - Totenscheine, Bestattungsscheine, - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und 2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		7,20
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,60
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,72 mindestens 7,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	18,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	18,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1.4	<p>Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</p> <p>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.</p>		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	18,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	13,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	11,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	<p>Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.</p>		

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
	<p>Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung handelt.</p>		
	<p>Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).</p>		
	<p>Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet.</p>		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,00
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung, für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.3	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	je Datei	2,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für die Fahrerin/den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für die Fahrerin/den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten der Fahrerin/des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten der Fahrerin/des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen	je km	0,52
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Mai 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister

Ch. Lieberknecht

W. Voß

Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung Vom 25. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

Artikel 1

In § 6 Satz 3 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2010 (GVBl. S. 254) geändert

worden ist, wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2013" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 25. Mai 2011

Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Matschie

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten Vom 6. Juni 2011

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) verordnet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

In § 39 Abs. 1 der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 392), die durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Juni 2011

Der Justizminister

H. Poppenhäger

**Thüringer Verordnung
über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern
außerhalb des Bereichs der Aufenthaltsgestattung
Vom 7. Juni 2011**

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylVfG zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis außer in dem Bezirk der Ausländerbehörde, für den der Aufenthalt nach § 56 Abs. 2 AsylVfG räumlich beschränkt ist, vorübergehend auch in einem Gebiet aufhalten, das die Bezirke weiterer Ausländerbehörden umfasst. Die Gebiete sind für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt gesondert festgelegt in der Anlage aufgeführt.

(2) Die Verpflichtung der Asylbewerber, in der ihnen zugewiesenen Gemeinde und Unterkunft zu wohnen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 7. Juni 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Geibert

Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)

Auflistung der Gebiete, in denen sich Asylbewerber ohne Erlaubnis vorübergehend aufhalten dürfen

Aufgeführt ist jeweils der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, denen ein Asylbewerber zugewiesen ist (unterstrichen, fett gedruckt), sowie weitere Landkreise und kreisfreie Städte, in denen er sich ohne Erlaubnis vorübergehend aufhalten darf.

Landkreis Altenburger Land

Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis sowie kreisfreie Städte Gera und Jena

Landkreis Eichsfeld

Kyffhäuserkreis, Landkreise Nordhausen und Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis sowie kreisfreie Stadt Erfurt

kreisfreie Stadt Eisenach

Landkreise Gotha und Schmalkalden-Meiningen, Unstrut-Hainich-Kreis und Wartburgkreis

kreisfreie Stadt Erfurt

Landkreis Gotha, Ilm-Kreis, Landkreise Sömmerda und Weimarer Land sowie kreisfreie Stadt Weimar

kreisfreie Stadt Gera

Landkreise Altenburger Land und Greiz, Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis sowie kreisfreie Stadt Jena

Landkreis Gotha

Ilm-Kreis, Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis und Wartburgkreis sowie kreisfreie Städte Eisenach und Erfurt

Landkreis Greiz

Landkreis Altenburger Land, Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis sowie kreisfreie Städte Gera und Jena

Landkreis Hildburghausen

Ilm-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen und Sonneberg sowie kreisfreie Stadt Suhl

Ilm-Kreis

Landkreise Gotha, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen und Weimarer Land sowie kreisfreie Städte Erfurt, Suhl und Weimar

kreisfreie Stadt Jena

Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Weimarer Land sowie kreisfreie Stadt Weimar

Kyffhäuserkreis

Landkreise Eichsfeld, Nordhausen und Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis sowie kreisfreie Stadt Erfurt

Landkreis Nordhausen

Landkreis Eichsfeld, Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis sowie kreisfreie Stadt Erfurt

Saale-Holzland-Kreis

Landkreis Greiz, Saale-Orla-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Weimarer Land sowie kreisfreie Städte Gera, Jena und Weimar

Saale-Orla-Kreis

Landkreis Greiz, Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie kreisfreie Städte Gera und Jena

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Ilm-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Landkreise Sonneberg und Weimarer Land sowie kreisfreie Städte Jena und Weimar

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Landkreise Gotha und Hildburghausen, Ilm-Kreis und Wartburgkreis sowie kreisfreie Städte Eisenach und Suhl

Landkreis Sömmerda

Landkreis Gotha, Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich-Kreis und Landkreis Weimarer Land sowie kreisfreie Städte Erfurt und Weimar

Landkreis Sonneberg

Landkreis Hildburghausen, Ilm-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie kreisfreie Stadt Suhl

kreisfreie Stadt Suhl

Landkreise Gotha und Hildburghausen, Ilm-Kreis und Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie kreisfreie Stadt Erfurt

Unstrut-Hainich-Kreis

Landkreise Eichsfeld und Gotha, Kyffhäuserkreis, Landkreis Sömmerda und Wartburgkreis sowie kreisfreie Städte Eisenach und Erfurt

Wartburgkreis

Landkreise Gotha und Schmalkalden-Meiningen, Unstrut-Hainich-Kreis sowie kreisfreie Stadt Eisenach

kreisfreie Stadt Weimar

Ilm-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Sömmerda und Weimarer Land sowie kreisfreie Städte Erfurt und Jena

Landkreis Weimarer Land

Ilm-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Sömmerda sowie kreisfreie Städte Erfurt, Jena und Weimar

**Bekanntmachung
der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag
Vom 19. Mai 2011**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) in der Fassung vom 18. Februar 1999 (GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544), wird nachstehend in der Anlage zu § 2 Abs. 1 ThürLWG die Abgrenzung der Wahlkreise aufgrund kommunaler Ge-

biets- und Namensänderungen neu beschrieben und bekannt gemacht. Die Neubeschreibung gilt erstmalig für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag.

Erfurt, den 19. Mai 2011

Der Innenminister

Geibert

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)
ThürLWG

Gemeindestand: 31.12.2010
(sortiert nach Gemeinden)

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Land- kreis	VWG- Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 1 Eichsfeld I				
61001	Arenshausen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61002	Asbach-Sickenberg	Eichsfeld	6112	Uder
61003	Berlingerode	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61004	Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61007	Birkenfelde	Eichsfeld	6112	Uder
61012	Bodenrode-Westhausen	Eichsfeld	6109	Leinetal
61014	Bornhagen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61015	Brehme	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61021	Burgwalde	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61023	Dieterode	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61024	Dietzenrode/Vatterode	Eichsfeld	6112	Uder
61026	Ecklingerode	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61028	Eichstruth	Eichsfeld	6112	Uder
61031	Ferna	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61032	Freienhagen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61033	Fretterode	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61034	Geisleden	Eichsfeld	6109	Leinetal
61035	Geismar	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61036	Gerbershausen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61039	Glasehausen	Eichsfeld	6109	Leinetal
61045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Eichsfeld		
61047	Heuthen	Eichsfeld	6109	Leinetal
61048	Hohengandern	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61049	Hohes Kreuz	Eichsfeld	6109	Leinetal
61052	Hundeshagen	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61056	Kella	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61057	Kirchgandern	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61062	Krombach	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61065	Lenterode	Eichsfeld	6112	Uder
61066	Lindewerra	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61067	Lutter	Eichsfeld	6112	Uder
61068	Mackenrode	Eichsfeld	6112	Uder
61069	Marth	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61075	Pfaffschwende	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61076	Reinholterode	Eichsfeld	6109	Leinetal
61078	Rohrberg	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61077	Röhrig	Eichsfeld	6112	Uder
61082	Rustenfelde	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61083	Schachtebich	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61113	Schimberg	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61084	Schönhagen	Eichsfeld	6112	Uder
61085	Schwobfeld	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61086	Sickerode	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61089	Steinbach	Eichsfeld	6109	Leinetal
61091	Steinheuterode	Eichsfeld	6112	Uder
61094	Tastungen	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61114	Teistungen	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61096	Thalwenden	Eichsfeld	6112	Uder
61097	Uder	Eichsfeld	6112	Uder
61098	Volkerode	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61102	Wahlhausen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg

61103	Wehnde	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61105	Wiesefeld	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61107	Wingerode	Eichsfeld	6109	Leinetal
61111	Wüstheuterode	Eichsfeld	6112	Uder
Wahlkreis 2 Eichsfeld II				
61116	Am Ohmberg	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61011	Bockelnhagen	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61017	Breitenworbis	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61019	Buhla	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61018	Büttstedt	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61022	Deuna	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61025	Dingelstädt, Stadt	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61027	Effelder	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61037	Gernrode	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61038	Gerterode	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61041	Großbartloff	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61043	Hausen	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61044	Haynrode	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61046	Helmsdorf	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61051	Holungen	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61053	Jützenbach	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61054	Kallmerode	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61055	Kefferhausen	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61058	Kirchworbis	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61059	Kleinbartloff	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61061	Kreuzebra	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61063	Küllstedt	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61115	Leinefelde-Worbis, Stadt	Eichsfeld		
61074	Niederorschel	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61087	Silberhausen	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61088	Silkerode	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61092	Steinrode	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61093	Stöckey	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61099	Vollenborn	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61101	Wachstedt	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61104	Weißborn-Lüderode	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61112	Zwinge	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
Wahlkreis 3 Nordhausen I				
62002	Bleicherode, Stadt	Nordhausen		
62004	Buchholz	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62005	Ellrich, Stadt	Nordhausen		
62006	Etzelsrode	Nordhausen		
62007	Friedrichsthal	Nordhausen		
62008	Görsbach	Nordhausen		
62009	Großlohra	Nordhausen	6204	Hainleite
62014	Hainrode/Hainleite	Nordhausen	6204	Hainleite
62016	Harzungen	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62064	Heringen/Helme, Stadt	Nordhausen		
62018	Herrmannsacker	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62062	Hohenstein	Nordhausen		
62022	Ilfeld	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62024	Kehmstedt	Nordhausen		
62025	Kleinbodungen	Nordhausen		
62026	Kleinfurra	Nordhausen	6204	Hainleite
62029	Kraja	Nordhausen		
62033	Lipprechterode	Nordhausen		
62036	Neustadt/Harz	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62037	Niedergebra	Nordhausen		
62038	Niedersachswerfen	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz

62039	Nohra	Nordhausen	6204	Hainleite
62049	Sollstedt	Nordhausen		
62054	Urbach	Nordhausen		
62063	Werther	Nordhausen		
62058	Wipperdorf	Nordhausen	6204	Hainleite
62059	Wolkramshausen	Nordhausen	6204	Hainleite
Wahlkreis 4 Nordhausen II				
62041	Nordhausen, Stadt	Nordhausen		
Wahlkreis 5 Wartburgkreis I				
63001	Andenhausen	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63003	Bad Salzungen, Stadt	Wartburgkreis		
63009	Brunnhartshausen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63011	Buttlar	Wartburgkreis		
63015	Dermbach	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63016	Diedorf/Rhön	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63018	Dorndorf	Wartburgkreis		
63023	Empfertshausen	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63026	Fischbach/Rhön	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63029	Frauensee	Wartburgkreis		
63032	Geisa, Stadt	Wartburgkreis		
63033	Gerstengrund	Wartburgkreis		
63043	Kaltenlengsfeld	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63044	Kaltennordheim, Stadt	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63045	Klings	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63051	Leimbach	Wartburgkreis		
63053	Martinroda	Wartburgkreis	6310	Vacha
63054	Merkers-Kieselbach	Wartburgkreis		
63059	Neidhartshausen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63062	Oechsen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63068	Schleid	Wartburgkreis		
63072	Stadtlengsfeld, Stadt	Wartburgkreis		
63075	Tiefenort	Wartburgkreis		
63078	Unterebreizbach	Wartburgkreis		
63081	Urnshausen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63082	Vacha, Stadt	Wartburgkreis	6310	Vacha
63083	Völkershäuser	Wartburgkreis	6310	Vacha
63084	Weilar	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63086	Wiesenthal	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63087	Wölferbütt	Wartburgkreis	6310	Vacha
63093	Zella/Rhön	Wartburgkreis	6304	Dermbach
Wahlkreis 6 Wartburgkreis II/Eisenach				
56000	Eisenach, Stadt	Eisenach, Stadt		
63007	Berka/Werra, Stadt	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63014	Dankmarshausen	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63017	Dippach	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63024	Ettenhausen a.d. Suhl	Wartburgkreis		
63097	Gerstungen	Wartburgkreis		
63036	Großensee	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63052	Marksuhl	Wartburgkreis		
63089	Wolfsburg-Unkeroda	Wartburgkreis		
Wahlkreis 7 Wartburgkreis III				
63002	Bad Liebenstein, Stadt	Wartburgkreis		
63004	Barchfeld	Wartburgkreis	6301	Barchfeld
63006	Berka v. d. Hainich	Wartburgkreis	6306	Mihla
63008	Bischofroda	Wartburgkreis	6306	Mihla
63013	Creuzburg, Stadt	Wartburgkreis	6311	Creuzburg
63019	Ebenshausen	Wartburgkreis	6306	Mihla

63028	Frankenroda	Wartburgkreis	6306	Mihla
63037	Hallungen	Wartburgkreis	6306	Mihla
63098	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis		
63039	Ifta	Wartburgkreis	6311	Creuzburg
63041	Immelborn	Wartburgkreis	6301	Barchfeld
63046	Krauthausen	Wartburgkreis	6311	Creuzburg
63049	Lauterbach	Wartburgkreis	6306	Mihla
63055	Mihla	Wartburgkreis	6306	Mihla
63094	Moorgrund	Wartburgkreis		
63058	Nazza	Wartburgkreis	6306	Mihla
63066	Ruhla, Stadt	Wartburgkreis		
63069	Schweina	Wartburgkreis		
63071	Seebach	Wartburgkreis		
63073	Steinbach	Wartburgkreis		
63076	Treffurt, Stadt	Wartburgkreis		
63092	Wutha-Farnroda	Wartburgkreis		

Wahlkreis 8 Unstrut-Hainich-Kreis I

64073	Anrode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64014	Dünwald	Unstrut-Hainich-Kreis		
64024	Heyerode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64025	Hildebrandshausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6404	Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein
64069	Katharinenberg	Unstrut-Hainich-Kreis		
64042	Lengenfeld unterm Stein	Unstrut-Hainich-Kreis	6404	Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein
64072	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis		
64046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64055	Rodeberg	Unstrut-Hainich-Kreis	6404	Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein
64071	Unstruttal	Unstrut-Hainich-Kreis		

Wahlkreis 9 Unstrut-Hainich-Kreis II

64001	Altengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64003	Bad Langensalza, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64004	Bad Tennstedt, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64005	Ballhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64007	Blankenburg	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64008	Bothenheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64009	Bruchstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64017	Flarchheim	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64018	Großengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64019	Großvargula	Unstrut-Hainich-Kreis		
64021	Haussömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64022	Herbsleben	Unstrut-Hainich-Kreis		
64023	Heroldshausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64027	Hornsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64029	Issersheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64032	Kammerforst	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64033	Kirchheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64035	Kleinwelsbach	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64036	Klettstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64037	Körner	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64038	Kutzleben	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64039	Langula	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64043	Marolterode	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64045	Mittelsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64047	Mülverstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64048	Neunheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64049	Niederdorla	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64051	Oberdorla	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64052	Obermehler	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64053	Oppershausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64057	Schlotheim, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim

64058	Schönstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64061	Sundhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64062	Tottleben	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64064	Urleben	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64065	Weberstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64066	Weinbergen	Unstrut-Hainich-Kreis		

Wahlkreis 10 Kyffhäuserkreis I

65001	Abtsbessingen	Kyffhäuserkreis		
65005	Bellstedt	Kyffhäuserkreis		
65012	Clingen, Stadt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65014	Ebeleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65018	Freienbessingen	Kyffhäuserkreis		
65023	Greußen, Stadt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65084	Großenehrich, Stadt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65032	Helbedündorf	Kyffhäuserkreis		
65038	Holzsußra	Kyffhäuserkreis		
65048	Niederbösa	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65058	Rockstedt	Kyffhäuserkreis		
65067	Sondershausen, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65072	Thüringenhausen	Kyffhäuserkreis		
65074	Topfstedt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65075	Trebra	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65077	Wasserthaleben	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65079	Westgreußen	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65082	Wolferschwenda	Kyffhäuserkreis		

Wahlkreis 11 Kyffhäuserkreis II

65002	Artern/Unstrut, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65004	Badra	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65006	Bendeleben	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65008	Borxleben	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65011	Bretleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65013	Donndorf	Kyffhäuserkreis		
65016	Etzleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65019	Gehofen	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65021	Göllingen	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65022	Gorsleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65027	Günserode	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65029	Hachelbich	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65031	Hauteroda	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65033	Heldrungen, Stadt	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65034	Hemleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65035	Heygendorf	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65039	Ichstedt	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65042	Kalbsrieth	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65046	Mönchpiffel-Nikolausrieth	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65047	Nausitz	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65051	Oberbösa	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65052	Oberheldrungen	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65054	Oldisleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65056	Reinsdorf	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65057	Ringleben	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65061	Roßleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65062	Rottleben	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65066	Seega	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65068	Steinthaleben	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65076	Voigtstedt	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65081	Wiehe, Stadt	Kyffhäuserkreis		

Wahlkreis 12 Schmalkalden-Meiningen I

66002	Aschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66003	Bauerbach	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66005	Belrieth	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66006	Benshausen	Schmalkalden-Meiningen		
66012	Birx	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66015	Christes	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66016	Dillstädt	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66017	Einhausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66018	Ellingshausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66019	Erbenhausen	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66024	Frankenheim/Rhön	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66025	Friedelshausen	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66094	Grabfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66028	Henneberg	Schmalkalden-Meiningen		
66033	Hümpfershausen	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66035	Kaltensundheim	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66036	Kaltenwestheim	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66038	Kühndorf	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66039	Leutersdorf	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66041	Mehmels	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66042	Meiningen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66043	Melpers	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66044	Metzels	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66045	Neubrunn	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66048	Oberkatz	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66049	Obermaßfeld-Grimmenthal	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66052	Oberweid	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66053	Oepfershausen	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66093	Rhönblick	Schmalkalden-Meiningen		
66056	Rippershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66057	Ritschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66058	Rohr	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66065	Schwarza	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66071	Stepfershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66073	Sülzfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66075	Unterkatz	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66076	Untermaßfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66078	Unterweid	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66079	Utendorf	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66081	Vachdorf	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66083	Wahns	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66084	Wallbach	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66085	Walldorf	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66086	Wasungen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66088	Wölfershausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke

Wahlkreis 13 Schmalkalden-Meiningen II

66001	Altersbach	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66008	Bermbach	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66013	Breitungen/Werra	Schmalkalden-Meiningen		
66014	Brotterode, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66022	Fambach	Schmalkalden-Meiningen		
66023	Floh-Seligenthal	Schmalkalden-Meiningen		
66051	Oberschönau, Kurort	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66059	Rosa	Schmalkalden-Meiningen		
66061	Roßdorf	Schmalkalden-Meiningen		
66062	Rotterode	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66063	Schmalkalden, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66064	Schwallungen	Schmalkalden-Meiningen		
66067	Springstille	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund

66069	Steinbach-Hallenberg, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66074	Trusetal	Schmalkalden-Meiningen		
66077	Unterschönau	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66082	Viernau	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund

Wahlkreis 14 Gotha I

67008	Crawinkel	Gotha		
67013	Emleben	Gotha	6701	Apfelstädttaue
67084	Emsetal	Gotha		
67019	Friedrichroda, Stadt	Gotha		
67025	Georgenthal/Thür. Wald	Gotha	6701	Apfelstädttaue
67032	Gräfenhain	Gotha		
67036	Herrenhof	Gotha	6701	Apfelstädttaue
67039	Hohenkirchen	Gotha	6701	Apfelstädttaue
67083	Leinatal	Gotha		
67044	Luisenthal	Gotha		
67053	Ohrdruf, Stadt	Gotha		
67054	Petriroda	Gotha	6701	Apfelstädttaue
67064	Tabarz/Thür. Wald	Gotha		
67065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	Gotha		
67072	Waltershausen, Stadt	Gotha		
67081	Wölfis	Gotha		

Wahlkreis 15 Gotha II

67002	Aspach	Gotha	6703	Hörsel
67012	Ebenheim	Gotha	6703	Hörsel
67023	Fröttstädt	Gotha	6703	Hörsel
67029	Gotha, Stadt	Gotha		
67038	Hörselgau	Gotha	6703	Hörsel
67042	Laucha	Gotha	6703	Hörsel
67045	Mechterstädt	Gotha	6703	Hörsel
67046	Metebach	Gotha	6703	Hörsel
67066	Teutleben	Gotha	6703	Hörsel
67069	Trügleben	Gotha	6703	Hörsel
67077	Weingarten	Gotha	6703	Hörsel

Wahlkreis 16 Sömmerda I / Gotha III

67003	Ballstädt	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67004	Bienstädt	Gotha	6707	Nesseaue
67005	Brüheim	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67006	Buflieben	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67009	Dachwig	Gotha	6712	Fahner Höhe
67011	Döllstädt	Gotha	6712	Fahner Höhe
67086	Drei Gleichen	Gotha		
67016	Eschenbergen	Gotha	6707	Nesseaue
67021	Friedrichswerth	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67022	Friemar	Gotha	6707	Nesseaue
67026	Gierstädt	Gotha	6712	Fahner Höhe
67027	Goldbach	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67033	Großfahner	Gotha	6712	Fahner Höhe
67085	Günthersleben-Wechmar	Gotha		
67035	Haina	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67037	Hochheim	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67047	Molschleben	Gotha	6707	Nesseaue
67087	Nesse-Apfelstädt	Gotha		
67052	Nottleben	Gotha	6707	Nesseaue
67055	Pferdingsleben	Gotha	6707	Nesseaue
67056	Remstädt	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67059	Schwabhausen	Gotha		
67063	Sonneborn	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67067	Tonna	Gotha	6712	Fahner Höhe

67068	Tröchtelborn	Gotha	6707	Nesseaue
67071	Tüttleben	Gotha	6707	Nesseaue
67074	Wangenheim	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67075	Warza	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67078	Westhausen	Gotha	6706	Mittleres Nesselal
67082	Zimmernsupra	Gotha	6707	Nesseaue
68002	Andisleben	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68009	Elxleben	Sömmerda		
68013	Gangloffsömmern	Sömmerda	6809	Straußfurt
68014	Gebesee, Stadt	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68025	Haßleben	Sömmerda	6809	Straußfurt
68026	Henschleben	Sömmerda	6809	Straußfurt
68044	Riethnordhausen	Sömmerda	6809	Straußfurt
68045	Ringleben	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68049	Schwerstedt	Sömmerda	6809	Straußfurt
68053	Straußfurt	Sömmerda	6809	Straußfurt
68057	Walschleben	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68059	Werningshausen	Sömmerda	6809	Straußfurt
68061	Witterda	Sömmerda		
68062	Wundersleben	Sömmerda	6809	Straußfurt

Wahlkreis 17 Sömmerda II

68001	Alperstedt	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68003	Beichlingen	Sömmerda	6806	Kölleda
68004	Bilzingsleben	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68005	Büchel	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68006	Buttstädt, Stadt	Sömmerda	6801	Buttstädt
68007	Eckstedt	Sömmerda	6811	An der Marke
68008	Ellersleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68011	Eßleben-Teutleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68012	Frömmstedt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68015	Griefstedt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68016	Großbrennbach	Sömmerda	6801	Buttstädt
68017	Großmölsen	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68018	Großmonra	Sömmerda	6806	Kölleda
68019	Großneuhäusen	Sömmerda	6806	Kölleda
68021	Großrudestedt	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68022	Günstedt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68023	Guthmannshäusen	Sömmerda	6801	Buttstädt
68024	Hardisleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68027	Herrnschwende	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68028	Kannawurf	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68029	Kindelbrück, Stadt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68031	Kleinbrennbach	Sömmerda	6801	Buttstädt
68032	Kleinmölsen	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68033	Kleinneuhäusen	Sömmerda	6806	Kölleda
68034	Kölleda, Stadt	Sömmerda	6806	Kölleda
68035	Mannstedt	Sömmerda	6801	Buttstädt
68036	Markvippach	Sömmerda	6811	An der Marke
68037	Nöda	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68038	Olbersleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68039	Ollendorf	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68041	Ostramondra	Sömmerda	6806	Kölleda
68042	Rastenberg, Stadt	Sömmerda	6806	Kölleda
68043	Riethgen	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68046	Rudersdorf	Sömmerda	6801	Buttstädt
68047	Schillingstedt	Sömmerda	6806	Kölleda
68048	Schloßvippach	Sömmerda	6811	An der Marke
68051	Sömmerda, Stadt	Sömmerda		
68052	Spröttau	Sömmerda	6811	An der Marke
68055	Udestedt	Sömmerda	6810	Gramme-Aue

68056	Vogelsberg	Sömmerda	6811	An der Marke
68058	Weißensee, Stadt	Sömmerda		
Wahlkreis 18 Hildburghausen I				
69001	Ahlstädt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69002	Bad Colberg-Heldburg, Stadt	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69003	Beinerstadt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69004	Bischofrod	Hildburghausen	6902	Feldstein
69005	Bockstadt	Hildburghausen		
69008	Dingsleben	Hildburghausen	6902	Feldstein
69009	Ehrenberg	Hildburghausen	6902	Feldstein
69011	Eichenberg	Hildburghausen	6902	Feldstein
69012	Eisfeld, Stadt	Hildburghausen		
69014	Gleichamberg	Hildburghausen		
69015	Gompertshausen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69016	Grimmelshausen	Hildburghausen	6902	Feldstein
69017	Grub	Hildburghausen	6902	Feldstein
69018	Haina	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69019	Hellingen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69021	Henfstädt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69024	Hildburghausen, Stadt	Hildburghausen		
69025	Kloster Veßra	Hildburghausen	6902	Feldstein
69026	Lengfeld	Hildburghausen	6902	Feldstein
69028	Marisfeld	Hildburghausen	6902	Feldstein
69031	Mendhausen	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69032	Milz	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69035	Oberstadt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69037	Reurieth	Hildburghausen	6902	Feldstein
69038	Römhild, Stadt	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69041	Schlechtsart	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69044	Schmeheim	Hildburghausen	6902	Feldstein
69046	Schweickershausen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69047	St.Bernhard	Hildburghausen	6902	Feldstein
69049	Straufhain	Hildburghausen		
69051	Themar, Stadt	Hildburghausen		
69052	Ummerstadt, Stadt	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69053	Veilsdorf	Hildburghausen		
69055	Westenfeld	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69056	Westhausen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
Wahlkreis 19 Sonneberg I				
72001	Bachfeld	Sonneberg		
72002	Effelder-Rauenstein	Sonneberg		
72005	Föritz	Sonneberg		
72009	Judenbach	Sonneberg		
72012	Mengersgereuth-Hämmern	Sonneberg		
72014	Neuhaus-Schierschnitz	Sonneberg		
72015	Schalkau, Stadt	Sonneberg		
72018	Sonneberg, Stadt	Sonneberg		
Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II				
69058	Auengrund	Hildburghausen		
69006	Brünn/Thür.	Hildburghausen		
69061	Masserberg	Hildburghausen		
69059	Nahetal-Waldau	Hildburghausen		
69039	Sachsenbrunn	Hildburghausen		
69042	Schleusegrund	Hildburghausen		
69043	Schleusingen, Stadt	Hildburghausen		
69048	St.Kilian	Hildburghausen		
72006	Goldisthal	Sonneberg		
72011	Lauscha, Stadt	Sonneberg		

72013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	Sonneberg
72022	Oberland am Rennsteig	Sonneberg
72016	Scheibe-Alsbach	Sonneberg
72017	Siegmundsburg	Sonneberg
72019	Steinach, Stadt	Sonneberg
72021	Steinheid	Sonneberg

Wahlkreis 21 Suhl/Schmalkalden-Meiningen III

54000	Suhl, Stadt	Suhl, Stadt
66047	Oberhof, Stadt	Schmalkalden-Meiningen
66092	Zella-Mehlis, Stadt	Schmalkalden-Meiningen

Wahlkreis 22 Ilm-Kreis I

70002	Altenfeld	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70003	Angelroda	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70005	Böhlen	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70011	Elgersburg	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70015	Frauenwald	Ilm-Kreis	7008	Rennsteig
70016	Friedersdorf	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70018	Gehren, Stadt	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70019	Geraberg	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70022	Gillersdorf	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70025	Großbreitenbach, Stadt	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70027	Hersdorf	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70029	Ilmenau, Stadt	Ilm-Kreis		
70032	Langewiesen, Stadt	Ilm-Kreis		
70034	Martinroda	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70035	Möhrenbach	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70037	Neusiß	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70038	Neustadt am Rennsteig	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70042	Pennewitz	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70046	Schmiedefeld am Rennsteig	Ilm-Kreis	7008	Rennsteig
70049	Stützerbach	Ilm-Kreis	7008	Rennsteig
70052	Wildenspring	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70055	Wolfsberg	Ilm-Kreis		

Wahlkreis 23 Ilm-Kreis II

70001	Alkersleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70004	Arnstadt, Stadt	Ilm-Kreis		
70006	Bösleben-Wüllersleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70008	Dornheim	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70012	Elleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70013	Elxleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70014	Frankenhain	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70017	Gehlberg	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70021	Geschwenda	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70023	Gossel	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70024	Gräfenroda	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70028	Ichtershausen	Ilm-Kreis		
70056	Ilmtal	Ilm-Kreis		
70031	Kirchheim	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70033	Liebenstein	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70041	Osthausen-Wülfershausen	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70043	Plaue, Stadt	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70044	Rockhausen	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70048	Stadtilm, Stadt	Ilm-Kreis		
70051	Wachsenburggemeinde	Ilm-Kreis		
70053	Wipfratal	Ilm-Kreis		
70054	Witzleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg

Wahlkreis 24 Erfurt I

51000 Erfurt 1 Erfurt, Stadt
 Azmannsdorf, Gispersleben, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Kühnhausen, Linderbach, Mittelhausen, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttleben, Vieselbach, Wallichen

Wahlkreis 25 Erfurt II

51000 Erfurt 2 Erfurt, Stadt
 Alach, Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Brühlervorstadt, Ermstedt, Gottstedt, Ilversgehofen, Johannesplatz, Marbach, Salomonsborn, Schaderode, Töttelstädt

Wahlkreis 26 Erfurt III

51000 Erfurt 3 Erfurt, Stadt
 Altstadt, Bischleben-Stedten, Egstedt, Frienstedt, Hochheim, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira, Waltersleben

Wahlkreis 27 Erfurt IV

51000 Erfurt 4 Erfurt, Stadt
 Büßleben, Daberstedt, Dittelstedt, Herrenberg, Melchendorf, Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Wiesenhügel, Windischholzhausen

Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

73001	Allendorf	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73005	Bad Blankenburg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73006	Bechstedt	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73013	Cursdorf	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73014	Deesbach	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73017	Döschnitz	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73021	Dröbischau	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73037	Katzhütte	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73042	Königsee, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73054	Mellenbach-Glasbach	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73055	Meura	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73056	Meuselbach-Schwarzühle	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73063	Oberhain	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73065	Oberweißbach/Thür. Wald, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73074	Rohrbach	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73075	Rottenbach	Saalfeld-Rudolstadt		
73076	Rudolstadt, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73082	Schwarzburg	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73084	Sitzendorf	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73094	Unterweißbach	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73101	Wittgendorf	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal

Wahlkreis 29 Saalfeld-Rudolstadt II

73002	Altenbeuthen	Saalfeld-Rudolstadt		
73004	Arnsgeroeth	Saalfeld-Rudolstadt		
73107	Drognitz	Saalfeld-Rudolstadt		
73028	Gräfenthal, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73035	Hohenwarte	Saalfeld-Rudolstadt		
73036	Kamsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73038	Kaulsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73046	Lehesten, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	7305	Probstzella-Lehesten-Marktgrößitz
73106	Leutenberg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73049	Lichte	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73066	Piesau	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73067	Probstzella	Saalfeld-Rudolstadt	7305	Probstzella-Lehesten-Marktgrößitz
73068	Reichmannsdorf	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73077	Saalfeld/Saale, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73108	Saalfelder Höhe	Saalfeld-Rudolstadt		
73079	Schmiedefeld	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73111	Unterwellenborn	Saalfeld-Rudolstadt		

Wahlkreis 30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III

71003	Bad Berka, Stadt	Weimarer Land		
71005	Ballstedt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71006	Bechstedtstraß	Weimarer Land	7112	Grammetal
71007	Berlstedt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71008	Blankenhain, Stadt	Weimarer Land		
71009	Buchfart	Weimarer Land	7108	Mellingen
71012	Daasdorf a. Berge	Weimarer Land	7112	Grammetal
71013	Döbritschen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71017	Ettersburg	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71019	Frankendorf	Weimarer Land	7108	Mellingen
71025	Großschwabhausen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71027	Hammerstedt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71031	Hetschburg	Weimarer Land	7108	Mellingen
71032	Hohenfelden	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71034	Hopfgarten	Weimarer Land	7112	Grammetal
71036	Isseroda	Weimarer Land	7112	Grammetal
71037	Kapellendorf	Weimarer Land	7108	Mellingen
71038	Kiliansroda	Weimarer Land	7108	Mellingen
71042	Kleinschwabhausen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71043	Klettbach	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71046	Kranichfeld, Stadt	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71047	Krauthelm	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71049	Lehnstedt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71053	Magdala, Stadt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71055	Mechelroda	Weimarer Land	7108	Mellingen
71056	Mellingen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71057	Mönchenholzhausen	Weimarer Land	7112	Grammetal
71059	Nauendorf	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71061	Neumark, Stadt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71065	Niederzimmern	Weimarer Land	7112	Grammetal
71067	Nohra	Weimarer Land	7112	Grammetal
71071	Oettern	Weimarer Land	7108	Mellingen
71073	Ottstedt a. Berge	Weimarer Land	7112	Grammetal
71076	Ramsla	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71079	Rittersdorf	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71085	Schwerstedt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71087	Tonndorf	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71088	Troistedt	Weimarer Land	7112	Grammetal
71089	Umpferstedt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71092	Vippachedelhausen	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71093	Vollersroda	Weimarer Land	7108	Mellingen

71095	Wiegendorf	Weimarer Land	7108	Mellingen
73105	Remda-Teichel, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73109	Uhlstädt-Kirchhasel	Saalfeld-Rudolstadt		

Wahlkreis 31 Weimarer Land II

71001	Apolda, Stadt	Weimarer Land		
71002	Auerstedt	Weimarer Land		
71004	Bad Sulza, Stadt	Weimarer Land		
71011	Buttelstedt, Stadt	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71015	Eberstedt	Weimarer Land		
71018	Flurstedt	Weimarer Land		
71021	Gebstedt	Weimarer Land		
71022	Großheringen	Weimarer Land		
71023	Großobringen	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71028	Heichelheim	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71039	Kleinobringen	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71044	Köderitzsch	Weimarer Land		
71048	Kromsdorf	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71051	Leutenthal	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71052	Liebstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71054	Mattstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71062	Niederreißen	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71063	Niederroßla	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71064	Niedertrebra	Weimarer Land		
71066	Nirmsdorf	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71068	Oberreißen	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71069	Obertrebra	Weimarer Land		
71072	Oßmannstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71074	Pfiffelbach	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71077	Rannstedt	Weimarer Land		
71078	Reisdorf	Weimarer Land		
71081	Rohrbach	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71099	Saaleplatte	Weimarer Land		
71082	Sachsenhausen	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71083	Schmiedehausen	Weimarer Land		
71094	Wickerstedt	Weimarer Land		
71096	Willerstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71097	Wohlsborn	Weimarer Land	7103	Buttelstedt

Wahlkreis 32 Weimar

55000	Weimar, Stadt	Weimar, Stadt		
-------	---------------	---------------	--	--

Wahlkreis 33 Saale-Orla-Kreis I

75062	Bad Lobenstein, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75002	Birkenhügel	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75003	Blankenberg	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75004	Blankenstein	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75008	Bucha	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75009	Burgk	Saale-Orla-Kreis		
75012	Chursdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75014	Dittersdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75018	Dreba	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75131	Gefell, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75033	Görkwitz	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75034	Göschitz	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75042	Harra	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75046	Hirschberg, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75048	Kirschkau	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75049	Knau	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75063	Löhma	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75068	Moßbach	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte

75071	Neundorf (bei Bad Lobenstein)	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75072	Neundorf (bei Schleiz)	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75076	Oettersdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75083	Plöthen	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75084	Pörmitz	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75086	Pottiga	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75134	Remptendorf	Saale-Orla-Kreis		
75135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75097	Schlegel	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75098	Schleiz, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75132	Tanna, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75109	Tegau	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75119	Volkmannsdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75133	Wurzbach, Stadt	Saale-Orla-Kreis		

Wahlkreis 34 Saale-Orla-Kreis II

75006	Bodelwitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75013	Crispendorf	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75016	Döbritz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75019	Dreitzsch	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75023	Eißbach	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75029	Geroda	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75031	Gertewitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75035	Gössitz	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75039	Grobengereuth	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75047	Keila	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75051	Kospoda	Saale-Orla-Kreis		
75129	Krölpa	Saale-Orla-Kreis		
75054	Langenorla	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75057	Lemnitz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75061	Linda b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis		
75065	Miesitz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75066	Mittelpöllnitz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75069	Moxa	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75073	Neustadt an der Orla, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75074	Nimritz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75075	Oberoppurg	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75077	Oppurg	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75079	Paska	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75081	Peuschen	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75082	Pillingsdorf	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75085	Pößneck, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75087	Quaschwitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75088	Ranis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75093	Rosendorf	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75099	Schmieritz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75101	Schmorda	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75102	Schöndorf	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75103	Seisla	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75105	Solkwitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75106	Stanau	Saale-Orla-Kreis		
75114	Tömmelsdorf	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75116	Triptis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75121	Weira	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75124	Wernburg	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75125	Wilhelmsdorf	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75127	Ziegenrück, Stadt	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück

Wahlkreis 35 Saale-Holzland-Kreis I

74002	Altenberga	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74004	Bibra	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74006	Bollberg	Saale-Holzland-Kreis		
74007	Bremsnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74008	Bucha	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74016	Eichenberg	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74017	Eineborn	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74021	Freienorla	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74022	Geisenhain	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74024	Gneus	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74029	Großbokedra	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74031	Großeutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74033	Großpürschütz	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74034	Gumperda	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74041	Hermisdorf, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermisdorf
74042	Hummelshain	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74044	Kahla, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74045	Karlsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74046	Kleinbokedra	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74047	Kleinebersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74048	Kleineutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74049	Laasdorf	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74052	Lindig	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74053	Lippersdorf-Erdmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74056	Meusebach	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74057	Milda	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74058	Möckern	Saale-Holzland-Kreis		
74059	Mörsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermisdorf
74064	Oberbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74065	Orlamünde, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74066	Ottendorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74069	Quirla	Saale-Holzland-Kreis		
74071	Rattelsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74074	Rausdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74075	Reichenbach	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermisdorf
74076	Reinstädt	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74077	Renthendorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74079	Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74081	Ruttersdorf-Lotschen	Saale-Holzland-Kreis		
74084	Schleifreisen	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermisdorf
74087	Schöps	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74089	Seitenroda	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74093	St. Gangloff	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermisdorf
74094	Stadtroda, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74095	Sulza	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74097	Tautendorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74101	Tissa	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74103	Tröbnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74102	Trockenborn-Wolfersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74104	Unterbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74107	Waltersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74108	Weißbach	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74114	Zöllnitz	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal

Wahlkreis 36 Saale-Holzland-Kreis II

74001	Albersdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74003	Bad Klosterlausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74005	Bobeck	Saale-Holzland-Kreis		
74009	Bürgel, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		

74011	Dornburg-Camburg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74012	Crossen an der Elster	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74018	Eisenberg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74019	Frauenprießnitz	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74026	Golmsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74025	Gösen	Saale-Holzland-Kreis		
74028	Graitschen b. Bürgel	Saale-Holzland-Kreis		
74032	Großlöbichau	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74036	Hainichen	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74037	Hainspitz	Saale-Holzland-Kreis		
74038	Hartmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74039	Heideland	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74043	Jenalöbnitz	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74051	Lehesten	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74054	Löberschütz	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74055	Mertendorf	Saale-Holzland-Kreis		
74061	Nausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74063	Neuengönna	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74067	Petersberg	Saale-Holzland-Kreis		
74068	Poxdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74072	Rauda	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74073	Rauschwitz	Saale-Holzland-Kreis		
74082	Scheiditz	Saale-Holzland-Kreis		
74116	Schkölen, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74085	Schlöben	Saale-Holzland-Kreis		
74086	Schöngleina	Saale-Holzland-Kreis		
74091	Serba	Saale-Holzland-Kreis		
74092	Silbitz	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74096	Tautenburg	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74098	Tautenhain	Saale-Holzland-Kreis		
74099	Thierschneck	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74105	Waldeck	Saale-Holzland-Kreis		
74106	Walpernhain	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74109	Weißenborn	Saale-Holzland-Kreis		
74112	Wichmar	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74113	Zimmern	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg

Wahlkreis 37 Jena I

53000	Jena 2, Stadt West	Jena, Stadt
	Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Remderoda, Vierzehnheiligen, Winzerla, Zwätzen	

Wahlkreis 38 Jena II

53000	Jena 1, Stadt Ost	Jena, Stadt
	Drackendorf, Ilmnitz, Jenaprießnitz, Kunitz, Laasa, Lobeda, Wenigenjena, Wogau, Wöllnitz, Ziegenhain	

Wahlkreis 39 Greiz I

76002	Auma, Stadt	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76003	Bad Köstritz, Stadt	Greiz		
76007	Bocka	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76011	Braunsdorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76012	Caaschwitz	Greiz		
76014	Crimla	Greiz		
76021	Göhren-Döhlen	Greiz	7612	Auma-Weidatal

76024	Hain	Greiz	7605	Leubatal
76088	Harth-Pöllnitz	Greiz		
76026	Hartmannsdorf	Greiz		
76029	Hohenleuben, Stadt	Greiz	7605	Leubatal
76031	Hohenölsen	Greiz	7605	Leubatal
76033	Hundhaupten	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76089	Kraftsdorf	Greiz		
76038	Kühdorf	Greiz	7605	Leubatal
76039	Langenwetzendorf	Greiz		
76041	Langenwolschendorf	Greiz		
76042	Lederhose	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76044	Lindenkreuz	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76045	Lunzig	Greiz	7605	Leubatal
76046	Merkendorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76049	Münchenbernsdorf, Stadt	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76051	Neugernsdorf	Greiz	7605	Leubatal
76064	Saara	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76065	Schömberg	Greiz	7605	Leubatal
76068	Schwarzbach	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76071	Silberfeld	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76072	Staitz	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76073	Steinsdorf	Greiz	7605	Leubatal
76074	Teichwitz	Greiz	7605	Leubatal
76079	Weida, Stadt	Greiz		
76081	Weißendorf	Greiz		
76082	Wiebelsdorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76083	Wildetaube	Greiz	7605	Leubatal
76084	Wünschendorf/Elster	Greiz		
76085	Zadelsdorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76086	Zedlitz	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76087	Zeulenroda-Triebes, Stadt	Greiz		

Wahlkreis 40 Greiz II

76004	Berga/Elster, Stadt	Greiz		
76006	Bethenhausen	Greiz	7608	Am Brahmatal
76008	Brahmenau	Greiz	7608	Am Brahmatal
76009	Braunichswalde	Greiz	7604	Ländereck
76017	Endschütz	Greiz	7604	Ländereck
76019	Gauern	Greiz	7604	Ländereck
76022	Greiz, Stadt	Greiz		
76023	Großenstein	Greiz	7608	Am Brahmatal
76027	Hilbersdorf	Greiz	7604	Ländereck
76028	Hirschfeld	Greiz	7608	Am Brahmatal
76034	Kauern	Greiz	7604	Ländereck
76036	Korbußen	Greiz	7608	Am Brahmatal
76043	Linda b. Weida	Greiz	7604	Ländereck
76047	Mohlsdorf	Greiz		
76052	Neumühle/Elster	Greiz		
76055	Paitzdorf	Greiz	7604	Ländereck
76058	Pölzig	Greiz	7608	Am Brahmatal
76059	Reichstädt	Greiz	7608	Am Brahmatal
76061	Ronneburg, Stadt	Greiz		
76062	Rückersdorf	Greiz	7604	Ländereck
76067	Schwaara	Greiz	7608	Am Brahmatal
76069	Seelingstädt	Greiz	7604	Ländereck
76075	Teichwolframsdorf	Greiz		
76091	Vogtländisches Oberland	Greiz		

Wahlkreis 41 Gera I

52000 Gera 1 Gera, Stadt
 Aga, Cretzschwitz, Ernsee, Fran-
 kenthal, Hain, Hermsdorf, Milbitz, Ro-
 ben, Röpsen, Rubitz, Scheubengrobs-
 dorf, Söllnitz, Thieschitz, Trebnitz,
 Windischenbernsdorf

Wahlkreis 42 Gera II

52000 Gera 2 Gera, Stadt
 Alt-Taubenpreskeln, Dürrenebersdorf,
 Falka, Gera, Kaimberg, Langengrobs-
 dorf, Lietzsch, Naulitz, Poris-Lengefeld,
 Thränitz, Weißig, Zeulsdorf, Zschippem

Wahlkreis 43 Altenburger Land I

77002	Altkirchen	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77003	Dobitschen	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77004	Drogen	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77008	Göhren	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77009	Göllnitz	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77012	Gößnitz, Stadt	Altenburger Land		
77013	Großröda	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77016	Heukewalde	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77017	Heyersdorf	Altenburger Land		
77018	Jonaswalde	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77022	Kriebitzsch	Altenburger Land	7705	Rositz
77026	Löbichau	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77027	Lödla	Altenburger Land	7705	Rositz
77028	Lucka, Stadt	Altenburger Land		
77029	Lumpzig	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77031	Mehna	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77032	Meuselwitz, Stadt	Altenburger Land		
77034	Monstab	Altenburger Land	7705	Rositz
77037	Nöbdenitz	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77039	Ponitz	Altenburger Land		
77041	Posterstein	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77042	Rositz	Altenburger Land	7705	Rositz
77056	Saara	Altenburger Land		
77043	Schmölln, Stadt	Altenburger Land		
77044	Starkenberg	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77047	Thonhausen	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77049	Vollmershain	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77051	Wildenbörten	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental

Wahlkreis 44 Altenburger Land II

77001	Altenburg, Stadt	Altenburger Land		
77005	Fockendorf	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77006	Frohnsdorf	Altenburger Land	7708	Wieratal
77007	Gerstenberg	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77011	Göpfersdorf	Altenburger Land	7708	Wieratal
77015	Haselbach	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77019	Jüchelberg	Altenburger Land	7708	Wieratal
77023	Langenleuba-Niederhain	Altenburger Land	7708	Wieratal
77036	Nobitz	Altenburger Land		
77048	Treben	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77052	Windischleuba	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77055	Ziegelheim	Altenburger Land	7708	Wieratal

Gemeindestand: 31.12.2010

(sortiert nach Verwaltungsgemeinschaften)

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 1 Eichsfeld I				
61003	Berlingerode	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61015	Brehme	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61026	Ecklingerode	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61031	Ferna	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61052	Hundeshagen	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61094	Tastungen	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61103	Wehnde	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61114	Teistungen	Eichsfeld	6101	Lindenberg/Eichsfeld
61001	Arenshausen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61014	Bornhagen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61021	Burgwalde	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61032	Freienhagen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61033	Fretterode	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61036	Gerbershausen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61048	Hohengandern	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61057	Kirchgandern	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61066	Lindewerra	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61069	Marth	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61078	Rohrberg	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61082	Rustenfelde	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61083	Schachtebich	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61102	Wahlhausen	Eichsfeld	6108	Hanstein-Rusteberg
61012	Bodenrode-Westhausen	Eichsfeld	6109	Leinetal
61034	Geisleden	Eichsfeld	6109	Leinetal
61039	Glasehausen	Eichsfeld	6109	Leinetal
61047	Heuthen	Eichsfeld	6109	Leinetal
61049	Hohes Kreuz	Eichsfeld	6109	Leinetal
61076	Reinholterode	Eichsfeld	6109	Leinetal
61089	Steinbach	Eichsfeld	6109	Leinetal
61107	Wingerode	Eichsfeld	6109	Leinetal
61002	Asbach-Sickenberg	Eichsfeld	6112	Uder
61007	Birkenfelde	Eichsfeld	6112	Uder
61024	Dietzenrode/Vatterode	Eichsfeld	6112	Uder
61028	Eichstruth	Eichsfeld	6112	Uder
61065	Lenterode	Eichsfeld	6112	Uder
61067	Lutter	Eichsfeld	6112	Uder
61068	Mackenrode	Eichsfeld	6112	Uder
61077	Röhrig	Eichsfeld	6112	Uder
61084	Schönhagen	Eichsfeld	6112	Uder
61091	Steinheuterode	Eichsfeld	6112	Uder
61096	Thalwenden	Eichsfeld	6112	Uder
61097	Uder	Eichsfeld	6112	Uder
61111	Wüstheuterode	Eichsfeld	6112	Uder
61004	Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61023	Dieterode	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61035	Geismar	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61056	Kella	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61062	Krombach	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61075	Pfaffschwende	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61085	Schwobfeld	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61086	Sickerode	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61098	Volkerode	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61105	Wiesefeld	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61113	Schimberg	Eichsfeld	6114	Ershausen/Geismar
61045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Eichsfeld		

Wahlkreis 2 Eichsfeld II

61025	Dingelstädt, Stadt	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61046	Helmsdorf	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61054	Kallmerode	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61055	Kefferhausen	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61061	Kreuzebra	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61087	Silberhausen	Eichsfeld	6103	Dingelstädt
61022	Deuna	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61038	Gerterode	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61043	Hausen	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61059	Kleinbartloff	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61074	Niederorschel	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61099	Vollenborn	Eichsfeld	6104	Eichsfelder Kessel
61011	Bockelnhagen	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61051	Holungen	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61053	Jützenbach	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61088	Silkerode	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61092	Steinrode	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61093	Stöckey	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61104	Weißborn-Lüderode	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61112	Zwinge	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61116	Am Ohmberg	Eichsfeld	6105	Eichsfeld-Südharz
61017	Breitenworbis	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61019	Buhla	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61037	Gernrode	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61044	Haynrode	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61058	Kirchworbis	Eichsfeld	6106	Eichsfeld-Wipperaue
61018	Büttstedt	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61027	Effelder	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61041	Großbartloff	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61063	Küllstedt	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61101	Wachstedt	Eichsfeld	6113	Westerwald-Obereichsfeld
61115	Leinefelde-Worbis, Stadt	Eichsfeld		

Wahlkreis 3 Nordhausen I

62009	Großlohra	Nordhausen	6204	Hainleite
62014	Hainrode/Hainleite	Nordhausen	6204	Hainleite
62026	Kleinfurra	Nordhausen	6204	Hainleite
62039	Nohra	Nordhausen	6204	Hainleite
62058	Wipperdorf	Nordhausen	6204	Hainleite
62059	Wolkramshausen	Nordhausen	6204	Hainleite
62004	Buchholz	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62016	Harzungen	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62018	Herrmannsacker	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62022	Ilfeld	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62036	Neustadt/Harz	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62038	Niedersachswerfen	Nordhausen	6206	Hohnstein/Südharz
62002	Bleicherode, Stadt	Nordhausen		
62005	Ellrich, Stadt	Nordhausen		
62006	Etzelsrode	Nordhausen		
62007	Friedrichsthal	Nordhausen		
62008	Görsbach	Nordhausen		
62024	Kehmstedt	Nordhausen		
62025	Kleinbodungen	Nordhausen		
62029	Kraja	Nordhausen		
62033	Lipprechterode	Nordhausen		
62037	Niedergebra	Nordhausen		
62049	Sollstedt	Nordhausen		
62054	Urbach	Nordhausen		
62062	Hohenstein	Nordhausen		
62063	Werther	Nordhausen		
62064	Heringen/Helme, Stadt	Nordhausen		

Wahlkreis 4 Nordhausen II

62041 Nordhausen, Stadt Nordhausen

Wahlkreis 5 Wartburgkreis I

63009	Brunnhartshausen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63015	Dermbach	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63059	Neidhartshausen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63062	Oechsen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63081	Umshausen	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63084	Weilar	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63086	Wiesenthal	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63093	Zella/Rhön	Wartburgkreis	6304	Dermbach
63001	Andenhausen	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63016	Diedorf/Rhön	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63023	Empfertshausen	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63026	Fischbach/Rhön	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63043	Kaltenlengsfeld	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63044	Kaltennordheim, Stadt	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63045	Klings	Wartburgkreis	6308	Oberes Feldatal
63053	Martinroda	Wartburgkreis	6310	Vacha
63082	Vacha, Stadt	Wartburgkreis	6310	Vacha
63083	Völkershäuser	Wartburgkreis	6310	Vacha
63087	Wölferbütt	Wartburgkreis	6310	Vacha
63003	Bad Salzungen, Stadt	Wartburgkreis		
63011	Buttlar	Wartburgkreis		
63018	Dorndorf	Wartburgkreis		
63029	Frauensee	Wartburgkreis		
63032	Geisa, Stadt	Wartburgkreis		
63033	Gerstengrund	Wartburgkreis		
63051	Leimbach	Wartburgkreis		
63054	Merkers-Kieselbach	Wartburgkreis		
63068	Schleid	Wartburgkreis		
63072	Stadtlengsfeld, Stadt	Wartburgkreis		
63075	Tiefenort	Wartburgkreis		
63078	Unterebreizbach	Wartburgkreis		

Wahlkreis 6 Wartburgkreis II/Eisenach

56000	Eisenach, Stadt	Eisenach, Stadt		
63007	Berka/Werra, Stadt	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63014	Dankmarshausen	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63017	Dippach	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63036	Großensee	Wartburgkreis	6303	Berka/Werra
63024	Ettenhausen a.d. Suhl	Wartburgkreis		
63097	Gerstungen	Wartburgkreis		
63052	Marksuhl	Wartburgkreis		
63089	Wolfsburg-Unkeroda	Wartburgkreis		

Wahlkreis 7 Wartburgkreis III

63004	Barchfeld	Wartburgkreis	6301	Barchfeld
63041	Immelborn	Wartburgkreis	6301	Barchfeld
63006	Berka v. d. Hainich	Wartburgkreis	6306	Mihla
63008	Bischofroda	Wartburgkreis	6306	Mihla
63019	Ebenshausen	Wartburgkreis	6306	Mihla
63028	Frankenroda	Wartburgkreis	6306	Mihla
63037	Hallungen	Wartburgkreis	6306	Mihla
63049	Lauterbach	Wartburgkreis	6306	Mihla
63055	Mihla	Wartburgkreis	6306	Mihla
63058	Nazza	Wartburgkreis	6306	Mihla
63013	Creuzburg, Stadt	Wartburgkreis	6311	Creuzburg
63039	Ifta	Wartburgkreis	6311	Creuzburg
63046	Krauthausen	Wartburgkreis	6311	Creuzburg

63002	Bad Liebenstein, Stadt	Wartburgkreis
63066	Ruhla, Stadt	Wartburgkreis
63069	Schweina	Wartburgkreis
63071	Seebach	Wartburgkreis
63073	Steinbach	Wartburgkreis
63076	Treffurt, Stadt	Wartburgkreis
63092	Wutha-Farnroda	Wartburgkreis
63094	Moorgrund	Wartburgkreis
63098	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis

Wahlkreis 8 Unstrut-Hainich-Kreis I

64025	Hildebrandshausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6404	Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein
64042	Lengenfeld unterm Stein	Unstrut-Hainich-Kreis	6404	Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein
64055	Rodeberg	Unstrut-Hainich-Kreis	6404	Hildebrandshausen/Lengenfeld unterm Stein
64073	Anrode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64014	Dünwald	Unstrut-Hainich-Kreis		
64024	Heyerode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64069	Katharinenberg	Unstrut-Hainich-Kreis		
64072	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis		
64046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64071	Unstruttal	Unstrut-Hainich-Kreis		

Wahlkreis 9 Unstrut-Hainich-Kreis II

64004	Bad Tennstedt, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64005	Ballhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64007	Blankenburg	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64009	Bruchstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64021	Haussömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64027	Hornsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64033	Kirchheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64036	Klettstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64038	Kutzleben	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64045	Mittelsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64061	Sundhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64062	Tottleben	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64064	Urleben	Unstrut-Hainich-Kreis	6401	Bad Tennstedt
64001	Altengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64017	Flarchheim	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64018	Großengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64023	Heroldshausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64047	Mülverstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64058	Schönstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64065	Weberstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	6406	Unstrut-Hainich
64032	Kammerforst	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64039	Langula	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64049	Niederdorla	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64051	Oberdorla	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64053	Oppershausen	Unstrut-Hainich-Kreis	6408	Vogtei
64008	Bothenheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64029	Issersheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64035	Kleinwelsbach	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64037	Körner	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64043	Marolterode	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64048	Neunheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64052	Obermehler	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64057	Schlotheim, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	6409	Schlotheim
64003	Bad Langensalza, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64019	Großvargula	Unstrut-Hainich-Kreis		
64022	Herbsleben	Unstrut-Hainich-Kreis		
64066	Weinbergen	Unstrut-Hainich-Kreis		

Wahlkreis 10 Kyffhäuserkreis I

65012	Clingen, Stadt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65023	Greußen, Stadt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65048	Niederbösa	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65074	Topfstedt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65075	Trebra	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65077	Wasserthaleben	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65079	Westgreußen	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65084	Großenehrich, Stadt	Kyffhäuserkreis	6502	Greußen
65001	Abtsbessingen	Kyffhäuserkreis		
65005	Bellstedt	Kyffhäuserkreis		
65014	Ebeleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65018	Freienbessingen	Kyffhäuserkreis		
65032	Helbedündorf	Kyffhäuserkreis		
65038	Holzsußra	Kyffhäuserkreis		
65058	Rockstedt	Kyffhäuserkreis		
65067	Sondershausen, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65072	Thüringenhausen	Kyffhäuserkreis		
65082	Wolferschwenda	Kyffhäuserkreis		

Wahlkreis 11 Kyffhäuserkreis II

65011	Bretleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65016	Etzleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65022	Gorsleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65031	Hauteroda	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65033	Heldrungen, Stadt	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65034	Hemleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65052	Oberheldrungen	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65054	Oldisleben	Kyffhäuserkreis	6501	An der Schmücke
65004	Badra	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65006	Bendeleben	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65021	Göllingen	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65027	Günserode	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65029	Hachelbich	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65051	Oberbösa	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65062	Rottleben	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65066	Seega	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65068	Steinthaleben	Kyffhäuserkreis	6505	Kyffhäuser
65008	Borxleben	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65019	Gehofen	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65035	Heygendorf	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65039	Ichstedt	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65042	Kalbsrieth	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65046	Mönchpiffel-Nikolausrieth	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65047	Nausitz	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65056	Reinsdorf	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65057	Ringleben	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65076	Voigtstedt	Kyffhäuserkreis	6506	Mittelzentrum Artern
65002	Artern/Unstrut, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65013	Donndorf	Kyffhäuserkreis		
65061	Roßleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65081	Wiehe, Stadt	Kyffhäuserkreis		

Wahlkreis 12 Schmalkalden-Meiningen I

66015	Christes	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66016	Dillstädt	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66038	Kühndorf	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66058	Rohr	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66065	Schwarza	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar
66079	Utendorf	Schmalkalden-Meiningen	6602	Dolmar

66002	Aschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66012	Birx	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66019	Erbenhausen	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66024	Frankenheim/Rhön	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66035	Kaltensundheim	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66036	Kaltenwestheim	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66043	Melpers	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66048	Oberkatz	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66052	Oberweid	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66078	Unterweid	Schmalkalden-Meiningen	6605	Hohe Rhön
66003	Bauerbach	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66005	Belrieth	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66017	Einhausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66018	Ellingshausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66039	Leutersdorf	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66045	Neubrunn	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66049	Obermaßfeld-Grimmenthal	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66057	Ritschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66081	Vachdorf	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66088	Wölfershausen	Schmalkalden-Meiningen	6608	Salzbrücke
66025	Friedelshausen	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66033	Hümpfershausen	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66041	Mehmels	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66044	Metzels	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66053	Oepfershausen	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66075	Unterkatz	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66083	Wahns	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66084	Wallbach	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66085	Walldorf	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66086	Wasungen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen	6613	Wasungen-Amt Sand
66006	Benshausen	Schmalkalden-Meiningen		
66028	Henneberg	Schmalkalden-Meiningen		
66042	Meiningen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66056	Rippershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66071	Stepfershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66073	Sülzfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66076	Untermaßfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66093	Rhönblick	Schmalkalden-Meiningen		
66094	Grabfeld	Schmalkalden-Meiningen		

Wahlkreis 13 Schmalkalden-Meiningen II

66001	Altersbach	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66008	Bermbach	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66051	Oberschönau, Kurort	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66062	Rotterode	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66067	Springstille	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66077	Unterschönau	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66082	Viernau	Schmalkalden-Meiningen	6604	Haselgrund
66013	Breitungen/Werra	Schmalkalden-Meiningen		
66014	Brotterode, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66022	Fambach	Schmalkalden-Meiningen		
66023	Floh-Seligenthal	Schmalkalden-Meiningen		
66059	Rosa	Schmalkalden-Meiningen		
66061	Roßdorf	Schmalkalden-Meiningen		
66063	Schmalkalden, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66064	Schwallungen	Schmalkalden-Meiningen		
66069	Steinbach-Hallenberg, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66074	Trusetal	Schmalkalden-Meiningen		

67087	Nesse-Apfelstädt	Gotha		
68002	Andisleben	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68014	Gebesee, Stadt	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68045	Ringleben	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68057	Walschleben	Sömmerda	6802	Gera-Aue
68013	Gangloffsömmern	Sömmerda	6809	Straußfurt
68025	Haßleben	Sömmerda	6809	Straußfurt
68026	Henschleben	Sömmerda	6809	Straußfurt
68044	Riethnordhausen	Sömmerda	6809	Straußfurt
68049	Schwerstedt	Sömmerda	6809	Straußfurt
68053	Straußfurt	Sömmerda	6809	Straußfurt
68059	Werningshausen	Sömmerda	6809	Straußfurt
68062	Wundersleben	Sömmerda	6809	Straußfurt
68009	Elxleben	Sömmerda		
68061	Witterda	Sömmerda		

Wahlkreis 17 Sömmerda II

68006	Buttstädt, Stadt	Sömmerda	6801	Buttstädt
68008	Ellersleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68011	Eßleben-Teutleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68016	Großbrennbach	Sömmerda	6801	Buttstädt
68023	Guthmannshausen	Sömmerda	6801	Buttstädt
68024	Hardisleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68031	Kleinbrennbach	Sömmerda	6801	Buttstädt
68035	Mannstedt	Sömmerda	6801	Buttstädt
68038	Olbersleben	Sömmerda	6801	Buttstädt
68046	Rudersdorf	Sömmerda	6801	Buttstädt
68004	Bilzingsleben	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68005	Büchel	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68012	Frömmstedt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68015	Griefstedt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68022	Günstedt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68027	Herrnschwende	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68028	Kannawurf	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68029	Kindelbrück, Stadt	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68043	Riethgen	Sömmerda	6805	Kindelbrück
68003	Beichlingen	Sömmerda	6806	Kölleda
68018	Großmonra	Sömmerda	6806	Kölleda
68019	Großneuhäuser	Sömmerda	6806	Kölleda
68033	Kleinneuhäuser	Sömmerda	6806	Kölleda
68034	Kölleda, Stadt	Sömmerda	6806	Kölleda
68041	Ostramondra	Sömmerda	6806	Kölleda
68042	Rastenberg, Stadt	Sömmerda	6806	Kölleda
68047	Schillingstedt	Sömmerda	6806	Kölleda
68001	Alperstedt	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68017	Großmölsen	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68021	Großrudstedt	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68032	Kleinmölsen	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68037	Nöda	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68039	Ollendorf	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68055	Udestedt	Sömmerda	6810	Gramme-Aue
68007	Eckstedt	Sömmerda	6811	An der Marke
68036	Markvippach	Sömmerda	6811	An der Marke
68048	Schloßvippach	Sömmerda	6811	An der Marke
68052	Sprötau	Sömmerda	6811	An der Marke
68056	Vogelsberg	Sömmerda	6811	An der Marke
68051	Sömmerda, Stadt	Sömmerda		
68058	Weißensee, Stadt	Sömmerda		

Wahlkreis 18 Hildburghausen I

69001	Ahlstädt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69003	Beinerstadt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69004	Bischofrod	Hildburghausen	6902	Feldstein
69008	Dingsleben	Hildburghausen	6902	Feldstein
69009	Ehrenberg	Hildburghausen	6902	Feldstein
69011	Eichenberg	Hildburghausen	6902	Feldstein
69016	Grimmelshausen	Hildburghausen	6902	Feldstein
69017	Grub	Hildburghausen	6902	Feldstein
69021	Henfstädt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69025	Kloster Veßra	Hildburghausen	6902	Feldstein
69026	Lengfeld	Hildburghausen	6902	Feldstein
69028	Marisfeld	Hildburghausen	6902	Feldstein
69035	Oberstadt	Hildburghausen	6902	Feldstein
69037	Reurieth	Hildburghausen	6902	Feldstein
69044	Schmeheim	Hildburghausen	6902	Feldstein
69047	St.Bernhard	Hildburghausen	6902	Feldstein
69018	Haina	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69031	Mendhausen	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69032	Milz	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69038	Römhild, Stadt	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69055	Westenfeld	Hildburghausen	6903	Gleichberge
69002	Bad Colberg-Heldburg, Stadt	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69015	Gompertshausen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69019	Hellingen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69041	Schlechtsart	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69046	Schweickershausen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69052	Ummerstadt, Stadt	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69056	Westhausen	Hildburghausen	6904	Heldburger Unterland
69005	Bockstadt	Hildburghausen		
69012	Eisfeld, Stadt	Hildburghausen		
69014	Gleichamberg	Hildburghausen		
69024	Hildburghausen, Stadt	Hildburghausen		
69049	Straufhain	Hildburghausen		
69051	Themar, Stadt	Hildburghausen		
69053	Veilsdorf	Hildburghausen		

Wahlkreis 19 Sonneberg I

72001	Bachfeld	Sonneberg
72002	Effelder-Rauenstein	Sonneberg
72005	Föritz	Sonneberg
72009	Judenbach	Sonneberg
72012	Mengersgereuth-Hämmern	Sonneberg
72014	Neuhaus-Schierschnitz	Sonneberg
72015	Schalkau, Stadt	Sonneberg
72018	Sonneberg, Stadt	Sonneberg

Wahlkreis 20 Hildburghausen II/Sonneberg II

69058	Auengrund	Hildburghausen
69006	Brünn/Thür.	Hildburghausen
69061	Masserberg	Hildburghausen
69059	Nahetal-Waldau	Hildburghausen
69039	Sachsenbrunn	Hildburghausen
69042	Schleusegrund	Hildburghausen
69043	Schleusingen, Stadt	Hildburghausen
69048	St.Kilian	Hildburghausen
72006	Goldisthal	Sonneberg
72011	Lauscha, Stadt	Sonneberg
72013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	Sonneberg
72022	Oberland am Rennsteig	Sonneberg
72016	Scheibe-Alsbach	Sonneberg

72017	Siegmundsburg	Sonneberg
72019	Steinach, Stadt	Sonneberg
72021	Steinheid	Sonneberg

Wahlkreis 21 Suhl/Schmalkalden-Meiningen III

54000	Suhl, Stadt	Suhl, Stadt
66047	Oberhof, Stadt	Schmalkalden-Meiningen
66092	Zella-Mehlis, Stadt	Schmalkalden-Meiningen

Wahlkreis 22 Ilm-Kreis I

70003	Angelroda	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70011	Elgersburg	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70019	Geraberg	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70034	Martinroda	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70037	Neusiß	Ilm-Kreis	7002	Geratal
70002	Altenfeld	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70005	Böhlen	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70016	Friedersdorf	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70022	Gillersdorf	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70025	Großbreitenbach, Stadt	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70052	Wildenspring	Ilm-Kreis	7003	Großbreitenbach
70018	Gehren, Stadt	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70027	Hersdorf	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70035	Möhrenbach	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70038	Neustadt am Rennsteig	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70042	Pennewitz	Ilm-Kreis	7006	Langer Berg
70015	Frauenwald	Ilm-Kreis	7008	Rennsteig
70046	Schmiedefeld am Rennsteig	Ilm-Kreis	7008	Rennsteig
70049	Stützerbach	Ilm-Kreis	7008	Rennsteig
70029	Ilmenau, Stadt	Ilm-Kreis		
70032	Langewiesen, Stadt	Ilm-Kreis		
70055	Wolfsberg	Ilm-Kreis		

Wahlkreis 23 Ilm-Kreis II

70014	Frankenhain	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70017	Gehlberg	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70021	Geschwenda	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70023	Gossel	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70024	Gräfenroda	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70033	Liebenstein	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70043	Plaue, Stadt	Ilm-Kreis	7007	Oberes Geratal
70001	Alkersleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70006	Bösleben-Wülfersleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70008	Dornheim	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70012	Elleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70013	Elxleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70031	Kirchheim	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70041	Osthausen-Wülfershausen	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70044	Rockhausen	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70054	Witzleben	Ilm-Kreis	7009	Riechheimer Berg
70004	Arnstadt, Stadt	Ilm-Kreis		
70028	Ichtershausen	Ilm-Kreis		
70048	Stadtilm, Stadt	Ilm-Kreis		
70051	Wachsenburggemeinde	Ilm-Kreis		
70053	Wipfratal	Ilm-Kreis		
70056	Ilmtal	Ilm-Kreis		

Wahlkreis 24 Erfurt I

51000 Erfurt 1 Erfurt, Stadt
 Azmannsdorf, Gispersleben, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Kühnhäusen, Linderbach, Mittelhausen, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Schwerborn, Stotternheim, Sulzer Siedlung, Tiefthal, Töttleben, Vieselbach, Wallichen

Wahlkreis 25 Erfurt II

51000 Erfurt 2 Erfurt, Stadt
 Alach, Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Brühlervorstadt, Ermstedt, Gottstedt, Ilversgehofen, Johannesplatz, Marbach, Salomonsborn, Schaderode, Töttelstädt

Wahlkreis 26 Erfurt III

51000 Erfurt 3 Erfurt, Stadt
 Altstadt, Bischleben-Stedten, Egstedt, Frienstedt, Hochheim, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira, Waltersleben

Wahlkreis 27 Erfurt IV

51000 Erfurt 4 Erfurt, Stadt
 Büßleben, Daberstedt, Dittelstedt, Herrenberg, Melchendorf, Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Wiesenhügel, Windischholzhausen

Wahlkreis 28 Saalfeld-Rudolstadt I

73013	Cursdorf	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73014	Deesbach	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73037	Katzhütte	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73056	Meuselbach-Schwarzühle	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73065	Oberweißbach/Thür. Wald, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	7301	Bergbahnregion/Schwarzatal
73001	Allendorf	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73006	Bechstedt	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73017	Döschnitz	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73021	Dröbischau	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73054	Mellenbach-Glasbach	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73055	Meura	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73063	Oberhain	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73074	Rohrbach	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73082	Schwarzburg	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73084	Sitzendorf	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73094	Unterweißbach	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73101	Wittgendorf	Saalfeld-Rudolstadt	7303	Mittleres Schwarzatal
73005	Bad Blankenburg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73042	Königsee, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73075	Rottenbach	Saalfeld-Rudolstadt		
73076	Rudolstadt, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		

Wahlkreis 29 Saalfeld-Rudolstadt II

73049	Lichte	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73066	Piesau	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73068	Reichmannsdorf	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73079	Schmiedefeld	Saalfeld-Rudolstadt	7302	Lichtetal am Rennsteig
73046	Lehesten, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	7305	Probstzella-Lehesten-Marktgölitz
73067	Probstzella	Saalfeld-Rudolstadt	7305	Probstzella-Lehesten-Marktgölitz
73002	Altenbeuthen	Saalfeld-Rudolstadt		
73004	Arnsger euth	Saalfeld-Rudolstadt		
73028	Gräfenthal, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73035	Hohenwarte	Saalfeld-Rudolstadt		
73036	Kamsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73038	Kaulsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73077	Saalfeld/Saale, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73106	Leutenberg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73107	Drognitz	Saalfeld-Rudolstadt		
73108	Saalfelder Höhe	Saalfeld-Rudolstadt		
73111	Unterwellenborn	Saalfeld-Rudolstadt		

Wahlkreis 30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III

71005	Ballstedt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71007	Berlstedt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71017	Ettersburg	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71047	Krautheim	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71061	Neumark, Stadt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71076	Ramsla	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71085	Schwerstedt	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71092	Vippachedelhausen	Weimarer Land	7102	Berlstedt
71032	Hohenfelden	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71043	Klettbach	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71046	Kranichfeld, Stadt	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71059	Nauendorf	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71079	Rittersdorf	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71087	Tonndorf	Weimarer Land	7107	Kranichfeld
71009	Buchfart	Weimarer Land	7108	Mellingen
71013	Döbritschen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71019	Frankendorf	Weimarer Land	7108	Mellingen
71025	Großschwabhausen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71027	Hammerstedt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71031	Hetschburg	Weimarer Land	7108	Mellingen
71037	Kapellendorf	Weimarer Land	7108	Mellingen
71038	Kiliansroda	Weimarer Land	7108	Mellingen
71042	Kleinschwabhausen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71049	Lehnstedt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71053	Magdala, Stadt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71055	Mechelroda	Weimarer Land	7108	Mellingen
71056	Mellingen	Weimarer Land	7108	Mellingen
71071	Oettern	Weimarer Land	7108	Mellingen
71089	Umpferstedt	Weimarer Land	7108	Mellingen
71093	Vollersroda	Weimarer Land	7108	Mellingen
71095	Wiegendorf	Weimarer Land	7108	Mellingen
71006	Bechstedtstraße	Weimarer Land	7112	Grammetal
71012	Daasdorf a. Berge	Weimarer Land	7112	Grammetal
71034	Hopfgarten	Weimarer Land	7112	Grammetal
71036	Isseroda	Weimarer Land	7112	Grammetal
71057	Mönchenholzhausen	Weimarer Land	7112	Grammetal
71065	Niederzimmern	Weimarer Land	7112	Grammetal
71067	Nohra	Weimarer Land	7112	Grammetal
71073	Ottstedt a. Berge	Weimarer Land	7112	Grammetal
71088	Troistedt	Weimarer Land	7112	Grammetal
71003	Bad Berka, Stadt	Weimarer Land		

71008	Blankenhain, Stadt	Weimarer Land
73105	Remda-Teichel, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt
73109	Uhlstädt-Kirchhasel	Saalfeld-Rudolstadt

Wahlkreis 31 Weimarer Land II

71011	Buttelstedt, Stadt	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71023	Großobringen	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71028	Heichelheim	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71039	Kleinobringen	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71051	Leutenthal	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71081	Rohrbach	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71082	Sachsenhausen	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71097	Wohlsborn	Weimarer Land	7103	Buttelstedt
71048	Kromsdorf	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71052	Liebstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71054	Mattstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71062	Niederreißen	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71063	Niederroßla	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71066	Nirmsdorf	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71068	Oberreißen	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71072	Oßmannstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71074	Pfiffelbach	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71096	Willerstedt	Weimarer Land	7104	Ilmtal-Weinstraße
71001	Apolda, Stadt	Weimarer Land		
71002	Auerstedt	Weimarer Land		
71004	Bad Sulza, Stadt	Weimarer Land		
71015	Eberstedt	Weimarer Land		
71018	Flurstedt	Weimarer Land		
71021	Gebstedt	Weimarer Land		
71022	Großheringen	Weimarer Land		
71044	Köderitzsch	Weimarer Land		
71064	Niedertrebra	Weimarer Land		
71069	Obertrebra	Weimarer Land		
71077	Rannstedt	Weimarer Land		
71078	Reisdorf	Weimarer Land		
71083	Schmiedehausen	Weimarer Land		
71094	Wickerstedt	Weimarer Land		
71099	Saaleplatte	Weimarer Land		

Wahlkreis 32 Weimar

55000	Weimar, Stadt	Weimar, Stadt
-------	---------------	---------------

Wahlkreis 33 Saale-Orla-Kreis I

75008	Bucha	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75012	Chursdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75014	Dittersdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75018	Dreba	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75033	Görkwitz	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75034	Göschitz	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75048	Kirschkau	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75049	Knau	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75063	Löhma	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75068	Moßbach	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75072	Neundorf (bei Schleiz)	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75076	Oettersdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75083	Plöthen	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75084	Pörmitz	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75109	Tegau	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75119	Volkmannsdorf	Saale-Orla-Kreis	7504	Seenplatte
75002	Birkenhügel	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75003	Blankenberg	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig

75004	Blankenstein	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75042	Harra	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75071	Neundorf (bei Bad Lobenstein)	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75086	Pottiga	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75097	Schlegel	Saale-Orla-Kreis	7508	Saale-Rennsteig
75009	Burgk	Saale-Orla-Kreis		
75046	Hirschberg, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75062	Bad Lobenstein, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75098	Schleiz, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75131	Gefell, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75132	Tanna, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75133	Wurzbach, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75134	Remptendorf	Saale-Orla-Kreis		
75135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	Saale-Orla-Kreis		

Wahlkreis 34 Saale-Orla-Kreis II

75006	Bodelwitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75016	Döbritz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75031	Gertewitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75039	Grobengereuth	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75054	Langenorla	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75074	Nimritz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75075	Oberoppurg	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75077	Oppurg	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75087	Quaschwitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75105	Solkwitz	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75121	Weira	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75124	Wernburg	Saale-Orla-Kreis	7505	Oppurg
75019	Dreitzsch	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75029	Geroda	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75057	Lemnitz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75065	Miesitz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75066	Mittelpöllnitz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75082	Pillingsdorf	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75093	Rosendorf	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75099	Schmieritz	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75114	Tömmelsdorf	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75116	Triptis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	7511	Triptis
75013	Crispendorf	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75023	Eßbach	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75035	Gössitz	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75047	Keila	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75069	Moxa	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75079	Paska	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75081	Peuschen	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75088	Ranis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75101	Schmorda	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75102	Schöndorf	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75103	Seisla	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75125	Wilhelmsdorf	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75127	Ziegenrück, Stadt	Saale-Orla-Kreis	7513	Ranis-Ziegenrück
75051	Kospoda	Saale-Orla-Kreis		
75061	Linda b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis		
75073	Neustadt an der Orla, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75085	Pößneck, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75106	Stanau	Saale-Orla-Kreis		
75129	Krölpa	Saale-Orla-Kreis		

Wahlkreis 35 Saale-Holzland-Kreis I

74007	Bremsnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74017	Eineborn	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74022	Geisenhain	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74024	Gneus	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74029	Großbockedra	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74045	Karlsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74046	Kleinbockedra	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74047	Kleinebersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74053	Lippersdorf-Erdmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74056	Meusebach	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74064	Oberbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74066	Ottendorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74071	Rattelsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74074	Rausdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74077	Renthendorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74097	Tautendorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74101	Tissa	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74102	Trockenborn-Wolfersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74103	Tröbnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74104	Unterbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74107	Waltersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74108	Weißbach	Saale-Holzland-Kreis	7407	Hügelland/Täler
74002	Altenberga	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74004	Bibra	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74008	Bucha	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74016	Eichenberg	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74021	Freienorla	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74031	Großeutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74033	Großpürschütz	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74034	Gumperda	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74042	Hummelshain	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74048	Kleineutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74049	Laasdorf	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74052	Lindig	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74057	Milda	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74065	Orlamünde, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74076	Reinstädt	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74079	Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74087	Schöps	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74089	Seitenroda	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74095	Sulza	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74114	Zöllnitz	Saale-Holzland-Kreis	7411	Südliches Saaletal
74041	Hermsdorf, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermsdorf
74059	Mörsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermsdorf
74075	Reichenbach	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermsdorf
74084	Schleifreisen	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermsdorf
74093	St. Gangloff	Saale-Holzland-Kreis	7414	Hermsdorf
74006	Bollberg	Saale-Holzland-Kreis		
74044	Kahla, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74058	Möckern	Saale-Holzland-Kreis		
74069	Quirla	Saale-Holzland-Kreis		
74081	Ruttersdorf-Lotschen	Saale-Holzland-Kreis		
74094	Stadtroda, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		

Wahlkreis 36 Saale-Holzland-Kreis II

74012	Crossen an der Elster	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74038	Hartmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74039	Heideland	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74072	Rauda	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal

74092	Silbitz	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74106	Walpernhain	Saale-Holzland-Kreis	7405	Heideland-Elstertal
74011	Dornburg-Camburg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74019	Frauenprießnitz	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74026	Golmsdorf	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74032	Großlöbichau	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74036	Hainichen	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74043	Jenalöbnitz	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74051	Lehesten	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74054	Löberschütz	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74063	Neuengönnna	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74096	Tautenburg	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74099	Thierschneck	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74112	Wichmar	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74113	Zimmern	Saale-Holzland-Kreis	7415	Dornburg-Camburg
74001	Albersdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74003	Bad Klosterlausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74005	Bobeck	Saale-Holzland-Kreis		
74009	Bürgel, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74018	Eisenberg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74025	Gösen	Saale-Holzland-Kreis		
74028	Graitschen b. Bürgel	Saale-Holzland-Kreis		
74037	Hainspitz	Saale-Holzland-Kreis		
74055	Mertendorf	Saale-Holzland-Kreis		
74061	Nausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74067	Petersberg	Saale-Holzland-Kreis		
74068	Poxdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74073	Rauschwitz	Saale-Holzland-Kreis		
74082	Scheiditz	Saale-Holzland-Kreis		
74085	Schlöben	Saale-Holzland-Kreis		
74086	Schöngleina	Saale-Holzland-Kreis		
74091	Serba	Saale-Holzland-Kreis		
74098	Tautenhain	Saale-Holzland-Kreis		
74105	Waldeck	Saale-Holzland-Kreis		
74109	Weißborn	Saale-Holzland-Kreis		
74116	Schkölen, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		

Wahlkreis 37 Jena I

53000	Jena 2, Stadt West	Jena, Stadt
	Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Remderoda, Vierzehnheiligen, Winzerla, Zwätzen	

Wahlkreis 38 Jena II

53000	Jena 1, Stadt Ost	Jena, Stadt
	Drackendorf, Ilmnitz, Jenaprießnitz, Kunitz, Laasa, Lobeda, Wenigenjena, Wogau, Wöllnitz, Ziegenhain	

Wahlkreis 39 Greiz I

76024	Hain	Greiz	7605	Leubatal
76029	Hohenleuben, Stadt	Greiz	7605	Leubatal
76031	Hohenölsen	Greiz	7605	Leubatal
76038	Kühdorf	Greiz	7605	Leubatal
76045	Lunzig	Greiz	7605	Leubatal
76051	Neugernsdorf	Greiz	7605	Leubatal
76065	Schömberg	Greiz	7605	Leubatal

76073	Steinsdorf	Greiz	7605	Leubatal
76074	Teichwitz	Greiz	7605	Leubatal
76083	Wildetaube	Greiz	7605	Leubatal
76007	Bocka	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76033	Hundhaupten	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76042	Lederhose	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76044	Lindenkreuz	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76049	Münchenbernsdorf, Stadt	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76064	Saara	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76068	Schwarzbach	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76086	Zedlitz	Greiz	7606	Münchenbernsdorf
76002	Auma, Stadt	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76011	Braunsdorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76021	Göhren-Döhlen	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76046	Merkendorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76071	Silberfeld	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76072	Staitz	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76082	Wiebelsdorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76085	Zadelsdorf	Greiz	7612	Auma-Weidatal
76003	Bad Köstritz, Stadt	Greiz		
76012	Caaschwitz	Greiz		
76014	Crimla	Greiz		
76026	Hartmannsdorf	Greiz		
76039	Langenwetzendorf	Greiz		
76041	Langenwolschendorf	Greiz		
76079	Weida, Stadt	Greiz		
76081	Weißendorf	Greiz		
76084	Wünschendorf/Elster	Greiz		
76087	Zeulenroda-Triebes, Stadt	Greiz		
76088	Harth-Pöllnitz	Greiz		
76089	Kraftsdorf	Greiz		
Wahlkreis 40 Greiz II				
76009	Braunichswalde	Greiz	7604	Ländereck
76017	Endschütz	Greiz	7604	Ländereck
76019	Gauern	Greiz	7604	Ländereck
76027	Hilbersdorf	Greiz	7604	Ländereck
76034	Kauern	Greiz	7604	Ländereck
76043	Linda b. Weida	Greiz	7604	Ländereck
76055	Paitzdorf	Greiz	7604	Ländereck
76062	Rückersdorf	Greiz	7604	Ländereck
76069	Seelingstädt	Greiz	7604	Ländereck
76006	Bethenhausen	Greiz	7608	Am Brahmatal
76008	Brahmenau	Greiz	7608	Am Brahmatal
76023	Großenstein	Greiz	7608	Am Brahmatal
76028	Hirschfeld	Greiz	7608	Am Brahmatal
76036	Korbußen	Greiz	7608	Am Brahmatal
76058	Pölzig	Greiz	7608	Am Brahmatal
76059	Reichstädt	Greiz	7608	Am Brahmatal
76067	Schwaara	Greiz	7608	Am Brahmatal
76004	Berga/Elster, Stadt	Greiz		
76022	Greiz, Stadt	Greiz		
76047	Mohlsdorf	Greiz		
76052	Neumühle/Elster	Greiz		
76061	Ronneburg, Stadt	Greiz		
76075	Teichwolframsdorf	Greiz		
76091	Vogtländisches Oberland	Greiz		

Wahlkreis 41 Gera I

52000 Gera 1 Gera, Stadt
 Aga, Cretzschwitz, Ernsee, Fran-
 kenthal, Hain, Hermsdorf, Milbitz, Ro-
 ben, Röpsen, Rubitz, Scheubengrobs-
 dorf, Söllmnitz, Thieschitz, Trebnitz,
 Windischenbernsdorf

Wahlkreis 42 Gera II

52000 Gera 2 Gera, Stadt
 Alt-Taubenpreskeln, Dürrenebersdorf,
 Falka, Gera, Kaimberg, Langengrobs-
 dorf, Lietzsch, Naulitz, Poris-Lengefeld,
 Thränitz, Weißig, Zeulsdorf, Zschippem

Wahlkreis 43 Altenburger Land I

77002	Altkirchen	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77003	Dobitschen	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77004	Drogen	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77008	Göhren	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77009	Göllnitz	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77013	Großröda	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77029	Lumpzig	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77031	Mehna	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77044	Starkenbergr	Altenburger Land	7701	Altenburger Land
77022	Kriebitzsch	Altenburger Land	7705	Rositz
77027	Lödla	Altenburger Land	7705	Rositz
77034	Monstab	Altenburger Land	7705	Rositz
77042	Rositz	Altenburger Land	7705	Rositz
77016	Heukewalde	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77018	Jonaswalde	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77026	Löbichau	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77037	Nöbdenitz	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77041	Posterstein	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77047	Thonhausen	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77049	Vollmershain	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77051	Wildenbörten	Altenburger Land	7709	Oberes Sprottental
77012	Gößnitz, Stadt	Altenburger Land		
77017	Heyersdorf	Altenburger Land		
77028	Lucka, Stadt	Altenburger Land		
77032	Meuselwitz, Stadt	Altenburger Land		
77039	Ponitz	Altenburger Land		
77043	Schmölln, Stadt	Altenburger Land		
77056	Saara	Altenburger Land		

Wahlkreis 44 Altenburger Land II

77005	Fockendorf	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77007	Gerstenberg	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77015	Haselbach	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77048	Treben	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77052	Windischleuba	Altenburger Land	7704	Pleißenau
77006	Frohnsdorf	Altenburger Land	7708	Wieratal
77011	Göpfersdorf	Altenburger Land	7708	Wieratal
77019	Jüchelberg	Altenburger Land	7708	Wieratal
77023	Langenleuba-Niederhain	Altenburger Land	7708	Wieratal
77055	Ziegelheim	Altenburger Land	7708	Wieratal
77001	Altenburg, Stadt	Altenburger Land		
77036	Nobitz	Altenburger Land		

**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Auflösung der Katasterämter und des Landesvermessungsamtes
sowie über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Vom 14. Juni 2011**

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

Artikel 1

In § 2 der Anordnung über die Auflösung der Katasterämter und des Landesvermessungsamtes sowie über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 22. März 2005 (GVBl. S. 128) wird das Wort "Apolda" durch das Wort "Erfurt" ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
-------------------------	--

Ch. Lieberknecht	Christian Carius
------------------	------------------

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im
Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren
Vom 13. Juni 2011**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und des § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 44) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

In § 13 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 305) werden die Worte "und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2011 in Kraft.

Erfurt, den 13. Juni 2011

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016